



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 42 – Nr.10 – 12.05.2016
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verwaltungsordnung für das Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum (IKM) der Universität Tübingen	174
Geschäftsordnung des Fachbereichs Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen (Neufassung)	178
Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zur Erlangung der Doktorgrade Doktor/Doktorin der Medizin (Dr. med.), Doktor/Doktorin der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und Doktor/Doktorin der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.)	181
Promotionsordnung der Universität Tübingen für das Zentrum für Islamische Theologie	199
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Islamische Theologie im Europäischen Kontext“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) (Neufassung)	216
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	221
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit dem Abschluss Master of Science	223
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	225

Verwaltungsordnung für das Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum (IKM) der Universität Tübingen

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 28. April 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Status und Zuordnung

(1) Das Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum (IKM) ist eine zentrale Betriebseinheit im Sinne des § 28 Abs. 1 und 2 LHG.

(2) Die Leitung des IKM untersteht unmittelbar dem Rektorat.

§ 2 Organisation

(1) Das IKM besteht aus dem

- Geschäftsbereich Bibliothekssystem mit der Universitätsbibliothek als der Zentralbibliothek der Universität (UB) einschließlich des Universitätsarchivs;
- Geschäftsbereich Zentrum für Datenverarbeitung (ZDV) als zentraler IT-Dienstleister der Universität.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben können durch den Vorstand Arbeitsbereiche gebildet werden. Gemeinsame Arbeitsbereiche sind insbesondere E-Learning (mit E-Learning-Support-Center), E-Science / Digital Humanities und Forschungsdatenmanagement.

§ 3 Zielsetzung und Aufgaben

(1) Zielsetzung und Aufgaben des IKM sind unbeschadet der Aufgaben der Geschäftsbereiche (Abs. 2 und 3) die in § 28 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 bis 3 LHG genannten Aufgaben, insbesondere:

- die Gesamtkoordination der Literatur- und Informationsversorgung der Universität;
- die Betreuung und Entwicklung der digitalen Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik in der Universität (kooperatives Versorgungssystem);
- die Vermittlung von IT- und Informationskompetenz durch ein entsprechendes Schulungs- und Beratungsangebot;
- die Planung eines ausgewogenen Einsatzes der gesamten Ressourcen der dem IKM zugeordneten Einrichtungen;
- die Erarbeitung eines Hochschulentwicklungsplans für Information, Kommunikation und Multimedia;
- die Planung der baulichen und personellen Entwicklung des IKM.

(2) Die Universitätsbibliothek bildet mit den Bibliotheken der Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen ein funktional einschichtiges Bibliothekssystem zur Literatur- und Informationsversorgung und sorgt für die Einhaltung bibliothekarischer Standards. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehören:

- die zentrale Verantwortung für die Lizenzierung bzw. Beschaffung der elektronischen Ressourcen und die Vertretung der Universität Tübingen in regionalen und nationalen Konsortien;
- die Bereitstellung und der Betrieb des institutionellen Repositories der Universität und der Universitätsbibliographie;
- die Verantwortung für die schriftlichen historischen Sammlungen der Universität.

Eine Abteilung der Universitätsbibliothek bildet das Universitätsarchiv. Damit obliegt der Universitätsbibliothek auch die Verwahrung, Erhaltung, Erschließung und allgemeine Nutzbarmachung aller analogen oder digitalen Unterlagen, die von den Organen, Fakultäten und Einrichtungen der Universität übernommen werden und bleibenden Wert haben.

Näheres wird in den Satzungen betreffend das Bibliothekssystem und das Universitätsarchiv geregelt.

(3) Das ZDV ist das Rechenzentrum der Universität Tübingen. Es versorgt bedarfsgerecht Studierende, Fakultäten, zentrale Einrichtungen und Verwaltung mit einer IT-Infrastruktur und mit IT-Dienstleistungen, die Basis erfolgreichen Lernens, Lehrens, Forschens und Arbeitens an der Universität Tübingen sind.

§ 4 Vorstand

(1) Das IKM wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand ist für die Erfüllung der Aufgaben des IKM gemäß § 3 verantwortlich, insbesondere für die Verknüpfung der Literatur und Medienversorgung mit den Dienstleistungen im Bereich der Kommunikation und Informationsverarbeitung. Der Vorstand fördert die Kooperation mit Einrichtungen und Personen innerhalb und außerhalb der Universität, koordiniert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und beschließt die Verwendung der Ressourcen, soweit diese nicht zweckgebunden sind oder deren Verwendung durch Dritte oder das Rektorat verbindlich festgelegt ist. Des Weiteren berät er die Hochschulleitung und bereitet für die zuständigen Gremien strategische Entscheidungen vor.

(2) Der Vorstand besteht aus dem für das IKM zuständigen Rektorsmitglied (Prorektorin oder Prorektor) als Vorsitzende oder Vorsitzender und der Direktorin oder dem Direktor des Bibliothekssystems und der UB und der Direktorin oder dem Direktor des ZDV. Weitere Personen können in Einzelfällen von der oder dem Vorsitzenden mit beratender Stimme zugezogen werden. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung des Vorstands und die Koordination der Aufgaben des IKM einschließlich der strategischen Planung. Sie oder er vertritt das IKM nach außen.

(3) Der Vorstand tagt in der Regel mindestens einmal im Monat. Über Besprechungen werden Ergebnis-Protokolle gefasst. Der Vorstand überprüft insbesondere das Erreichen der in § 3 Abs. 1 festgelegten Ziele und Aufgaben. Für die Vorstandsmitglieder besteht Anwesenheitspflicht in den Vorstandssitzungen; der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können nicht gegen die ablehnende Stimme der Prorektorin oder des Prorektors gefasst werden.

(4) Der Vorstand berichtet einmal jährlich im Senat.

§ 5 Leitung der Geschäftsbereiche

(1) Die Geschäftsbereiche Bibliothekssystem und ZDV werden jeweils von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet.

(2) Die Direktorinnen und Direktoren führen für ihren Bereich die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie sind verantwortlich für die Verwaltung und die Entscheidung über den Einsatz der dem Geschäftsbereich zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume unbeschadet der Gesamtverantwortung des IKM.

Der Direktorin oder dem Direktor des Geschäftsbereiches ZDV obliegen ferner insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der erforderlichen Maßnahmen für die Datensicherung und den Datenschutz der zentralen IT-Systeme der Universität;
- Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung und betriebsfachlichen Aufsicht des Betriebes der zentralen DV-Systeme.

Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in ihrem Bereich stimmen die Direktorinnen und Direktoren vorab mit dem Vorstand ab.

§ 6 IKM-Beirat

(1) Zur Beratung in grundsätzlichen Fragen betreffend den Aufgabenbereich des IKM wird ein Beirat aus insgesamt 16 Mitgliedern gebildet. Er setzt sich zusammen aus:

- (a) dem für das IKM zuständigen Rektoratsmitglied als vorsitzender Person,
- (b) der Kanzlerin oder dem Kanzler,
- (c) den weiteren Mitgliedern des IKM-Vorstands,
- (d) je einem Mitglied aus der Evangelisch-Theologischen, der Katholisch-Theologischen, der Juristischen, der Medizinischen, der Philosophischen, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und aus dem Zentrum für Islamische Theologie,
- (e) zwei studentischen Mitgliedern,
- (f) je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiter und aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Beiratsmitglieder nach Abs. 1 Buchstabe d sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für jedes Beiratsmitglied werden jeweils vom Dekanat der jeweiligen Fakultät bzw. vom Zentrumsvorstand des Zentrums für Islamische Theologie für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Das Dekanat bzw. der Zentrumsvorstand bestellt als Beiratsmitglied sowie als Stellvertreterin oder Stellvertreter Personen aus der Fakultät bzw. dem Zentrum, die Gewähr dafür bieten, dass sie in den für die Aufgaben des IKM wesentlichen Bereichen über vertiefte Kenntnisse über die Angelegenheiten der Fakultät bzw. des Zentrums verfügen und die Belange der Fakultät als Ganze bzw. des Zentrums als Ganzes angemessen vertreten. Das Beiratsmitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter können sich – auch über den Fall der Verhinderung hinaus - gegenseitig vertreten.

(3) Die Beiratsmitglieder nach Abs. 1 Buchstabe e sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für jedes Beiratsmitglied werden von den studentischen Wahlmitgliedern des Senats aus dem Kreis der der Universität angehörenden Studierenden für die Dauer von einem Jahr bestellt; die Beiratsmitglieder nach Abs. 1 Buchstabe f sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für jedes Beiratsmitglied werden jeweils von den Wahlmitgliedern des Senats, die der entsprechenden Gruppe angehören, aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiter der Universität bzw. aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Das Beiratsmitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter können sich – auch über den Fall der Verhinderung hinaus - gegenseitig vertreten.

(4) Zu den Aufgaben des Beirats gehören insbesondere die Empfehlung von Richtlinien der Erwerbung, Organisation und Verwaltung in UB und ZDV sowie die Mitwirkung bei der strategischen Planung und Finanzplanung. Der Beirat berät den Vorstand und gibt Empfehlungen ab. Im Beirat sollen vor allem die Nutzer- und Weiterentwicklungsbedürfnisse artikuliert und umgesetzt werden.

(5) Der Beirat tagt mindestens einmal im Kalenderjahr.

§ 7 Benutzung

Die Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des IKM werden unter Berücksichtigung der Grundlage eines funktional einschichtigen Bibliothekssystems und des kooperativen Systems der Versorgung der digitalen Informationsverarbeitung und Informationstechnik in dessen Benutzungsordnungen näher geregelt.

§ 8 Datenschutz

Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes vom 27. Mai 1991 in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. 648) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Bestimmungen über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis (§ 6 LDSG) und die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz (§ 9 LDSG), sind von allen Benutzerinnen und Benutzern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des IKM zu beachten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 9, 10 Abs. 1 der Verwaltungsordnung für das Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum (IKM) der Universität Tübingen vom 8. August 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 14 vom 5. August 2003, S. 231) sowie die Verwaltungsordnung für das Bibliothekssystem der Universität Tübingen vom 21. April 1999 (Amtliche Mitteilungen der Universität Tübingen Nr. 6 vom 25. Oktober 1999, S. 45), geändert durch § 10 Abs. 1 der Verwaltungsordnung für das Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum (IKM) der Universität Tübingen vom 8. August 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 14 vom 5. August 2003, S. 231), außer Kraft.

Tübingen, den 4. Mai 2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Geschäftsordnung des Fachbereichs Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen (Neufassung)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen am 28. April 2016 die nachfolgende Geschäftsordnung des Fachbereichs Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Satzung beschlossen.

§ 1 Fachbereichsversammlung

(1) Der Fachbereich bildet eine Fachbereichsversammlung, bestehend aus den hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs, sechs Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (je einer oder einem aus den fünf Instituten nach § 3 sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich der keinem Institut zugeordneten Professuren), zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie vier Studierenden. Die Gruppenmitglieder werden von den jeweiligen Gruppen benannt.

(2) Die Fachbereichsversammlung kann beschließen, Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät kooptiert sind, als stimmberechtigte Mitglieder in die Fachbereichsversammlung aufzunehmen.

(3) Die Amtszeit der Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Soweit die Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte für den Fachbereich Biologie bestellt, gehört diese als beratendes Mitglied der Fachbereichsversammlung an.

(5) Die Fachbereichsversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Den Vorsitz führt die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher. Auf Antrag von 25% der Mitglieder der Fachbereichsversammlung oder auf Antrag von allen Mitgliedern einer Gruppe ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zwingend eine Sitzung anzuberaumen.

§ 2 Aufgaben der Fachbereichsversammlung

(1) Die Fachbereichsversammlung beschließt über Personalvorschläge des Fachbereichs an die Fakultät für folgende Kommissionen und Ämter:

- (a) fachspezifische Studienkommission
- (b) fachspezifische Studiendekanin/fachspezifischer Studiendekan
- (c) Prüfungsausschuss
- (d) Prüfungsausschussvorsitzende/Prüfungsausschussvorsitzender

(2) Die Fachbereichsversammlung beschließt über den Vorschlag zur Mittelverteilung nach § 9 Abs. 3c der Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(3) Der Fachbereich kann weitere interne Ausschüsse und Kommissionen für bestimmte Aufgaben bilden. Solche Aufgaben sind z.B. die Feststellung des Bibliotheksbedarfs des Fachbereichs, die Vergabe von Stiftungsmitteln, die Vergabe von Exkursionsmitteln oder die Vorbegutachtung von Anträgen im Rahmen der Landesgraduiertenförderung. Die Mitglieder solcher Ausschüsse und Kommissionen werden von der Fachbereichsversammlung bestellt.

§ 3 Wahl der Fachbereichssprecherin/des Fachbereichssprechers und einer Stellvertretung

(1) Scheidet die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus dem Amt, so beruft die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder die oder der an Lebensjahren älteste am Fachbereich hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder Hochschullehrer die Fachbereichsversammlung ein und leitet die Wahl.

(2) Die Fachbereichsversammlung wählt aus dem am Fachbereich hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal eine Fachbereichssprecherin oder einen Fachbereichssprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Die Wahl bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der am Fachbereich hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Fachbereichsversammlung erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs.

(4) Bis zur Neuwahl führen die bisherige Fachbereichssprecherin oder der bisherige Fachbereichssprecher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Geschäfte weiter.

§ 4 Institute

(1) Der Fachbereich bildet folgende Institute:

- Institut für Evolution und Ökologie
- Interfakultäres Institut für Mikrobiologie und Infektionsmedizin
- Institut für Neurobiologie
- Interfakultäres Institut für Zellbiologie
- Zentrum für Molekularbiologie der Pflanzen

Die Professuren für Ethik, Theorie und Geschichte der Biowissenschaften sowie für Fachdidaktik der Biologie sind keinem dieser Institute zugeordnet.

(2) Die Institute wählen jeweils eine Institutsdirektorin oder einen Institutsdirektor. Gehört diese Direktorin oder dieser Direktor nicht dem Fachbereich Biologie an, so wird zusätzlich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Fachbereiches gewählt.

§ 5 Fachbereichskommission und Fachbereichsbeirat

- (1) Die Fachbereichskommission berät die Fachbereichssprecherin oder den Fachbereichssprecher insbesondere in Fragen der Strukturplanung und der Mittelverteilung.
- (2) Jedes der fünf Institute nach § 3 entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Fachbereichskommission. Dies ist in der Regel die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor, soweit diese oder dieser Mitglied des Fachbereichs Biologie ist. Gehört die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fakultät an, so vertritt die stellvertretende Institutsdirektorin oder der stellvertretende Institutsdirektor das Institut in der Fachbereichskommission. Die nicht einem einzelnen Institut zugeordneten Professuren entsenden gemeinsam eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Fachbereichskommission.
- (3) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind ebenfalls Mitglied der Fachbereichskommission. Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (4) Die Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden entsenden jeweils ein Mitglied in die Fachbereichskommission.
- (5) Soweit die Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte für den Fachbereich Biologie bestellt, gehört diese als beratendes Mitglied der Fachbereichskommission an.
- (6) Soweit die Fakultät einen Vorschlag für die Besetzung des Fachbereichsbeirates im Sinne von § 22 der Grundordnung und § 9 der Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät verlangt, schlägt der Fachbereich die Mitglieder der Fachbereichskommission für diese Aufgabe vor.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität folgenden Monats in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung vom 24.02.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2011, S. 73) tritt zugleich außer Kraft.

Tübingen, den 28.04.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zur Erlangung der Doktorgrade Doktor/Doktorin der Medizin (Dr. med.), Doktor/Doktorin der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und Doktor/Doktorin der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.)

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG (GBl.2005, S.1) in der Fassung vom 23. Februar 2016 (GBl. Vom 26. Februar 2016, S. 108ff.) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 28. April 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 10 LHG die nachstehende Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zur Erlangung der Doktorgrade Doktor/Doktorin der Medizin (Dr. med.), Doktor/Doktorin der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und Doktor/Doktorin der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Mai 2016 erteilt

§ 1 Doktorgrad

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständig en wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens die akademischen Grade

- a. eines Doktors / einer Doktorin der Medizin (Dr. med.)
- b. eines Doktors / einer Doktorin der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.)
- c. eines Doktors / einer Doktorin der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.)

Das Promotionsverfahren zum Dr. sc. hum. ist für Nicht-Mediziner oder Nicht-Medizinerinnen gedacht. Absolventen oder Absolventinnen eines Studiums der Humanmedizin oder Zahnheilkunde werden nicht zugelassen. Es können nur Themen mit interdisziplinärem Ansatz und hoher medizinischer Relevanz gewählt werden. Wer bereits einen Doktorgrad erworben hat, wird zur Promotion zum Dr. sc. hum. nicht zugelassen, es sei denn, es wurde ein zweites Studium erfolgreich abgeschlossen, und eine zweite selbständige wissenschaftliche Arbeit als Dissertation eingereicht.

(3) Die Verleihung der entsprechenden Doktorgrade ehrenhalber (Dr. med. h.c., Dr. med. dent. h.c. und Dr. sc. hum. h.c.) erfolgt gemäß § 17 zur Anerkennung besonderer wissenschaftlichen Leistungen im Fachgebiet.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Alle Entscheidungen, für die keine besondere Regelung gegeben ist, werden vom Promotionsausschuss getroffen.

(2) Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eingesetzt.

(3) Der Promotionsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder müssen der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen als Professoren oder Professorinnen, Hochschuldozentinnen oder -dozenten oder Privatdozentinnen oder -dozenten angehören und sollen in der Regel dort hauptberuflich tätig sein. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der des Fakultätsrates. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wählt der Fakultätsrat ein neues Mitglied. Bei der Behandlung von Promotionsverfahren zum Dr. sc. hum. treten die aus der/den anderen Fakultät/en der Universität Tübingen bestellten Berichterstatter oder Berichterstatterinnen als stimmberechtigte Mitglieder hinzu.

(4) Der Fakultätsrat überträgt einem Mitglied den Vorsitz. Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt der oder die Vorsitzende.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.

(6) Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

(7) Die Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen in Sachentscheidungen sind unzulässig. Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und ggf. des Meinungs- und Abstimmungsprozesses festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.

(8) In Konfliktfällen bei Einzelverfahren kann der Promotionsausschuss die Ombudsperson der Fakultät zu Rate ziehen.

§ 3 Voraussetzungen für die Promotion

(1) Die Voraussetzungen für die Promotion zum Dr. med. und Dr. med. dent.

Voraussetzung für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin und für die Zulassung zum Promotionsverfahren zum Dr. med. und Dr. med. dent. ist in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach § 4, 5 ein in Deutschland erfolgreich abgeschlossenes universitäres Studium der Humanmedizin oder der Zahnheilkunde (Staatsexamen).

Der Bewerber oder die Bewerberin soll mindestens zwei Semester an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen studiert haben oder mindestens ein Jahr im Bereich der Tübinger Medizinischen Fakultät tätig gewesen sein. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin vor Beginn des Promotionsverfahrens in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(a) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin und die Eröffnung des Promotionsverfahrens kann bereits erfolgen, wenn das Zeugnis über den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder die zahnärztliche Vorprüfung einer deutschen Universität vorgelegt wird. Eine vorläufige Annahme als Doktorand oder Doktorandin oder Zulassung zum Promotionsverfahren wird unwirksam, wenn die ärztliche oder zahnärztliche Abschlussprüfung nach der Approbationsordnung endgültig nicht bestanden wird.

(b) Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe herangezogen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. eine andere entsprechende Prüfstelle, die die Gleichwertigkeit feststellen kann, gehört werden. Der Dekan oder die Dekanin kann auf Empfehlung des Promotionsausschusses bei fehlender Äquivalenz Auflagen (z.B. Eignungsprüfungen in bestimmten medizinischen bzw. zahnmedizinischen Fachgebieten) für die Zulassung zum Promotionsverfahren festlegen und den Bewerber oder die Bewerberin nach bestandener Eignungsprüfung als Doktorand oder Doktorandin annehmen und zum Promotionsverfahren zulassen. Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

Der Bewerber muss ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse nachweisen. Die Form des Nachweises wird vom Promotionsausschuss generell oder im Einzelfall festgelegt.

(2) Die Voraussetzungen für die Promotion zum Dr. sc. hum.

Voraussetzung für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin und für die Zulassung zum Promotionsverfahren zum Dr. sc. hum. ist in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach §§ 4 und 5 ein in Deutschland erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem geeigneten

1. Masterstudiengang, oder
2. Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit.

Der Bewerber oder die Bewerberin soll mindestens 1 Jahr im Bereich der Tübinger Medizinischen Fakultät tätig gewesen sein. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin vor Beginn des Promotionsverfahrens in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Die Entscheidung über die Annahme als Doktorand oder Doktorandin und die Zulassung zum Promotionsverfahren trifft der Promotionsausschuss unter Einbeziehung der Stellungnahme einer dafür eingesetzten Vorprüfkommission (§ 4 (3)).

Besonders qualifizierte Absolventen oder Absolventinnen eines Diplomstudiengangs an Fachhochschulen können als Doktorand oder Doktorandin angenommen werden, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Universitätsabsolventen oder Universitätsabsolventinnen vorhanden ist. Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist ein überdurchschnittlicher Studienabschluss (in der Regel Studienabschluss mit Note 1,3 oder besser). Diese Voraussetzung ist von den Absolventen oder Absolventinnen durch eine Bescheinigung der Fachhochschule nachzuweisen. Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel auf zwei, höchstens auf drei Semester. Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungsnachweise auf der Grundlage von bis zu 12 ECTS-Punkte entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Vorprüfkommission.

Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe herangezogen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. eine andere entsprechende Prüfungsstelle, die die Gleichwertigkeit feststellen kann, gehört werden.

Der Dekan oder die Dekanin kann auf Empfehlung des Promotionsausschusses und der Vorprüfkommission bei fehlender Äquivalenz Auflagen für die Annahme als Doktorand festlegen.

§ 4 Annahme als Doktorand oder Doktorandin

- (1) Wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, beantragt die Annahme als Doktorand oder Doktorandin.
- (2) Mit dem Antrag sind bei der Medizinischen Fakultät einzureichen:
 - a. der vorläufige Arbeitstitel der geplanten Dissertation;
 - b. die Angabe des Faches /Fachgebietes, in dem die Promotion erfolgen soll;
 - c. die Bereitschaftserklärung eines Betreuers oder einer Betreuerin, für die wissenschaftliche Betreuung der Arbeit zu sorgen sowie eine schriftliche Betreuungsvereinbarung gemäß § 38 Abs. 5 LHG. Betreuer oder Betreuerin können nur Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, Hochschuldozentinnen oder -dozenten oder Privatdozentinnen oder -dozenten der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen sein. In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses die Betreuung von Dissertationen auch weiteren besonders qualifizierten promovierten Personen (z.B. Inhaber oder Inhaberin von Emmy Noether Nachwuchsgruppen, ERC starting grants) und promovierten Mitgliedern der Medizinischen Fakultät, die an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät das Promotionsrecht innehaben, übertragen. In diesen Fällen muss ein zweiter Betreuer oder eine zweite Betreuerin aus der Gruppe der Professoren oder Professorinnen sich bereit erklären, die Promotion mitzubetreuen.
 - d. Voraussetzung für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin ist, dass vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen, vor Untersuchungen an entnommenem menschlichen Material mit Personenbezug, vor Versuchen mit gentechnisch veränderten Organismen, vor der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe sowie vor der epidemiologischen Forschung mit personenbezogenen Daten eine Beratung durch die Ethikkommission der Universität Tübingen erfolgt ist. Diese entscheidet auch über die Anerkennung von Voten einer Ethikkommission außerhalb des Geltungsbereichs des baden-württembergischen Kammergesetzes. Es gilt die Satzung für die Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard Karls Universität Tübingen in der jeweils gültigen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlichten Fassung.

Änderungen des Forschungsvorhabens sind der Ethikkommission ebenfalls bekanntzugeben;

- e. eine Erklärung, dass an keiner anderen Hochschule die Annahme als Doktorand oder Doktorandin oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde;
- f. der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3;
- g. eine Einverständniserklärung, vor Einreichung der Dissertationsschrift eine Plagiatsprüfung nach den Regeln der Fakultät durchführen zu lassen
- h. im Verfahren zur Erlangung des Dr. sc. hum. zusätzlich:
 - Kurzexposé der geplanten Promotion
 - Lebenslauf
 - Liste der besuchten themenrelevanten Lehrveranstaltungen und Erfahrungen mit besonderem Bezug zum Thema.

(3) Im Falle eines Antrages zur Annahme als Doktorand oder Doktorandin für den Grad eines Doktors / einer Doktorin der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.) holt der Dekan oder die Dekanin eine Stellungnahme einer vom Promotionsausschuss für jedes Verfahren einzusetzenden Vorprüfkommission ein, die aus drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen besteht; ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin ist aus der Fakultät zu bestellen, die dem angegebenen Dissertationsprojekt fachlich am nächsten ist.

Die Vorprüfkommission prüft in einem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber oder der Bewerberin, ob die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Fachgebiet der Dissertation vorhanden oder zu erwarten ist, und ob die für die Annahme vorgegebenen Kriterien erfüllt sind oder ob weitere Auflagen erforderlich sind (z. B. Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.). Werden von einem Mitglied der Vorprüfkommission Bedenken gegen die Annahme erhoben, so ist ein Beschluss des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorand oder Doktorandin erforderlich.

(4) Besteht kein Betreuungsverhältnis oder wird ein solches gelöst, so kann der Doktorand oder die Doktorandin einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen. Tut er oder sie dies nicht, beauftragt der Promotionsausschuss einen Professor oder eine Professorin, Juniorprofessor oder Juniorprofessorin, Hochschuldozentin oder -dozenten oder Privatdozentin oder -dozenten mit der wissenschaftlichen Betreuung. Dem Doktoranden oder der Doktorandin wird ein Vorschlagsrecht zur Neuwahl seines oder ihres Betreuers bzw. seiner oder ihrer Betreuerin eingeräumt. Scheidet der Betreuer oder die Betreuerin als Mitglied der Universität aus, so kann die Betreuung bis zum Abschluss des Verfahrens noch fortgesetzt werden.

(5) Kommt eine Dissertation nicht zustande, so kann das Verfahren im gegenseitigen Einvernehmen (Doktorand oder Doktorandin und Betreuer oder Betreuerin) abgebrochen werden. Dies ist dem Dekan oder der Dekanin schriftlich mit Unterschrift des Doktoranden oder der Doktorandin und des Betreuers oder der Betreuerin mitzuteilen.

(6) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin wird für drei Jahre ausgesprochen. Eine Verlängerung dieser Frist kann mit Begründung von Doktorand oder Doktorandin und Betreuer oder Betreuerin beantragt werden.

(7) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin kann widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 nicht in angemessener Zeit, in der Regel innerhalb von sechs Jahren, gestellt wird.

(8) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist, oder kein geeigneter Betreuer oder keine geeignete Betreuerin an der Fakultät zur Verfügung steht. Über die Annahme entscheidet der Dekan oder die Dekanin. In Zweifelsfällen führt er oder sie eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbei. Bei Ablehnung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan oder die Dekanin zu richten. Hierbei sind der Titel der Dissertation und der Betreuer oder der Betreuerin anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a. die Dissertation (§ 6) in Maschinenschrift oder gedruckt in drei vollständigen Exemplaren;
- b. die Dissertation in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat (z.B. PDF)
- c. Nachweise über Voraussetzungen nach § 3;
- d. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Veranstaltung zur Guten Wissenschaftlichen Praxis nach den jeweils aktuell beschlossenen Empfehlungen des Promotionsausschusses;
- e. eine in die Dissertationsschrift eingebundene, datierte und vom Promovierenden unterschriebene Erklärung zum Eigenanteil zum in der Dissertation dargestellten Inhalt;
- f. eine Erklärung, dass die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
- g. eine von Betreuer und Doktoranden unterschriebene Erklärung über die Unbedenklichkeit der Ergebnisse der durchgeführten Plagiatsprüfung
- h. eine Erklärung, dass die Arbeit bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form in einem anderen Promotionsverfahren vorgelegt wurde;
- i. eine Erklärung, ob bei einer anderen Hochschule ein Promotionsverfahren oder entsprechendes Prüfungsverfahren beantragt wurde und dessen Ausgang;
- j. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung und/oder Tätigkeit einschließlich abgelegter Prüfungen und erworbener akademischer Grade;
- k. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin ob Strafverfahren gegen ihn laufen;
- l. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist;
- m. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass ihm oder ihr bekannt ist, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Folge haben können, dass die Fakultät ein Verfahren zur Entziehung eines eventuell verliehenen akademischen Titels einleiten wird;
- n. ein Nachweis über die erfolgte Beratung durch die Ethikkommission der Universität Tübingen, sofern die Voraussetzungen von § 4 Abs. 2d vorliegen;
- o. sofern Tierversuche durchgeführt werden, eine Erklärung, dass die Richtlinien der gültigen Tierschutzgesetzgebung (genehmigter Tierversuchsantrag) eingehalten wurden;
- p. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass ihm oder ihr die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Der Bewerber oder die Bewerberin hat insbesondere zu erklären, dass er oder sie keine Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer oder Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für ihn oder sie die ihm oder ihr obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Der Bewerber oder die Bewerberin bestätigt des Weiteren, dass ihm oder ihr die Rechtsfolge der Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsvermittlers oder einer gewerblichen Promotionsvermittlerin und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als Doktorand oder Doktorandin, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung gemäß § 18) bekannt sind;
- q. eine von dem Betreuer oder der Betreuerin genehmigte Zusammenfassung der Dissertation (1 Seite).

§ 6 Die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation)

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin muss sich durch eine als Manuskript vorgelegte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) darüber ausweisen, dass er oder sie imstande ist selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Er oder sie muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen.

(2) In Ausnahmefällen können für eine Promotion zum Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. sc. hum. in die Dissertation als Einzelschrift auch selbständig verfasste Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte einbezogen werden. In allen Fällen muss eine auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption vorliegen. Diese Gesamtkonzeption ist in einem einleitenden Abschnitt, der wissenschaftlichen Fragestellung und in einem zusammenfassenden Schlussabschnitt deutlich zu machen. Sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss der Bewerber oder die Bewerberin seine oder ihre Beiträge in eigener Verantwortung selbständig abgefasst haben. Seine oder ihre individuelle Leistung muss klar erkennbar sein, und seine oder ihre Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. Der Bewerber oder die Bewerberin muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter oder der Mitarbeiterinnen und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung seiner oder ihrer eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darstellen und eine Erklärung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen hierzu vorlegen, soweit diese erreichbar sind.

(3) Die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. In Fall der Einreichung einer Dissertation in englischer Sprache ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Die Dissertation ist eine Eigenleistung und als solche vom Doktoranden oder der Doktorandin alleine zu erbringen. Die Bearbeitung des gleichen Forschungsgegenstandes unter unterschiedlichen Fragestellungen ist jedoch zulässig.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Dekan oder die Dekanin in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbei.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die in § 5 genannten Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden;
3. die vorgelegte Dissertation die Vorgaben nach § 6 offensichtlich nicht erfüllt;
4. das Fachgebiet der Dissertation nicht in der Fakultät vertreten ist;
5. der Bewerber oder die Bewerberin im Studien- oder Promotionsfach bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet;
6. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet oder einer anderen Fakultät oder an einer anderen in- oder ausländischen Universität bereits mit oder ohne Erfolg eingereicht worden ist;
7. der Bewerber oder die Bewerberin ein Wiederholungsverfahren erfolglos beendet hat oder
8. wenn der Bewerber oder die Bewerberin schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet an dieser oder einer anderen Universität erfolglos beendet hat.
9. der Bewerber in dem Fach, in dem er promovieren möchte, bereits erfolgreich habilitiert wurde.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn bei dem Bewerber oder der Bewerberin Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(3) Die Zulassung kann als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens ausgesprochen werden, wenn höchstens ein Promotionsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist. Dabei ist eine neue Dissertationsschrift einzureichen.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen – schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Bestellung der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen

(1) Der Dekan oder die Dekanin bestimmt für die Beurteilung der wissenschaftlichen Abhandlung zwei Berichterstatter oder Berichterstatterinnen, die Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, Hochschuldozentinnen oder -dozenten oder Privatdozentinnen oder -dozenten sein müssen. Als erster Berichterstatter oder erste Berichterstatterin ist in der Regel derjenige Professor oder diejenige Professorin, Juniorprofessor oder Juniorprofessorin, Hochschuldozentin oder -dozent oder Privatdozentin oder -dozent heranzuziehen, unter dessen oder deren Betreuung die Dissertation angefertigt wurde, sofern er oder sie Mitglied der Medizinischen Fakultät Tübingen ist. Es können auch die nach § 4 (2 c) Satz 3 bestellten Betreuer oder Betreuerinnen als Berichterstatter oder Berichterstatterinnen gewählt werden. Der Betreuer oder die Betreuerin kann dem Dekan oder der Dekanin eine zweite Person als Berichterstatter oder Berichterstatterin vorschlagen. Der zweite Berichterstatter oder die zweite Berichterstatterin soll nicht derselben Abteilung der Medizinischen Fakultät angehören wie der erste Berichterstatter oder die erste Berichterstatterin. Mindestens einer oder eine der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen soll hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen beschäftigt sein.

(2) Im Verfahren zur Verleihung des Dr. sc. hum. muss der zweite Berichterstatter oder die zweite Berichterstatterin ein Professor oder eine Professorin, Juniorprofessor oder Juniorprofessorin, Hochschuldozentin oder -dozent oder Privatdozentin oder -dozent der Fakultät sein, die dem Thema der Abhandlung neben der Medizinischen Fakultät fachlich am nächsten ist; in Zweifelsfällen ist ein abgeschlossener einschlägiger außermedizinischer Studiengang maßgeblich. Dieser Berichterstatter oder diese Berichterstatterin wird abweichend von Abs. 1 Satz 1 vom Dekan oder der Dekanin der betreffenden Fakultät bestellt. Mindestens ein Berichterstatter oder eine Berichterstatterin muss der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen angehören.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen haben in der Regel innerhalb von zwei Monaten ein schriftliches Gutachten vorzulegen. Bei einem Überschreiten der Frist kann der Dekan oder die Dekanin, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, eine andere Person als Berichterstatter oder Berichterstatterin bestellen.

(2) Die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 10) vor. Die Gutachten müssen enthalten (siehe Anlage 2):

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet (summa cum laude)	=	0
sehr gut (magna cum laude)	=	1
gut (cum laude)	=	2
genügend (rite)	=	3

Die Note „ausgezeichnet“ = 0 kann um 0,3 abgewertet werden.

Die Note „sehr gut“ = 1 kann um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden.

Die Note „gut“ = 2 kann um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden.

Die Note „genügend“ = 3 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet werden.

Die Vergabe der Prädikatsnote „summa cum laude“ erfolgt auf der Basis besonders hoher Anforderungskriterien (siehe auch Anlage 2).

4. Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, lautet die Note: nicht genügend (insufficienter) = 4.

(3) Im Fall von Bewertungsvorschlägen mit „summa cum laude“ gilt folgendes: Liegen die beiden Gutachten vor und ergeben im Mittel einen Bewertungsvorschlag von kleiner oder

gleich 0,5, ist der Kreis der Berichtersteller oder Berichterstellerinnen von dem Dekan oder der Dekanin auf drei zu erweitern. Einer oder eine dieser Berichtersteller oder Berichterstellerinnen muss einer anderen Universität angehören.

§ 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation

Auf Vorschlag eines Berichterstatters oder einer Berichterstellerin und mit Zustimmung des Bewerbers oder der Bewerberin kann der Dekan oder die Dekanin die Dissertation zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeben. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 9. Die nach § 8 erfolgte Bestellung der Berichtersteller oder Berichterstellerinnen bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Hält der Bewerber oder die Bewerberin die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, er oder sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Eine Rückgabe zur Umarbeitung ist in der Regel nur einmal möglich.

§ 11 Bewertung der Dissertation

(1) Liegen die endgültigen Gutachten vor, so teilt der Dekan oder die Dekanin dies unverzüglich allen Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie allen hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 LHG) mit. Die Mitteilung muss den Titel der Dissertation und den Namen des Verfassers oder der Verfasserin, die Namen der Berichtersteller oder Berichterstellerinnen und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung sowie den Anfang und das Ende der Auslagefrist enthalten.

(2) Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses ausgelegt. Die Auslagefrist beträgt 2 Wochen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses sowie alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 LHG) haben innerhalb der Auslagefrist das Recht, gegen die Bewertungsvorschläge der Berichtersteller oder Berichterstellerinnen einen schriftlich begründeten Einspruch einzulegen oder eine Aussprache zu verlangen. Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall wird entsprechend § 10 verfahren.

(4) Kommen die Berichtersteller oder Berichterstellerinnen zum selben Ergebnis und wird kein Einspruch erhoben und keine Aussprache verlangt, so gilt der Vorschlag der Berichtersteller oder Berichterstellerinnen als Ergebnis der Bewertung der Dissertation.

Schlagen alle Berichtersteller oder Berichterstellerinnen die Annahme der Dissertation vor und liegen die Notenvorschläge nicht mehr als eine Note auseinander, so wird, wenn kein Einspruch erhoben und keine Aussprache verlangt wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegt das Ergebnis exakt zwischen zwei Noten, so wird auf die bessere Note abgerundet. Mit der Note ausgezeichnet kann die Dissertation nur bewertet werden, wenn alle Berichtersteller oder Berichterstellerinnen die Note ausgezeichnet vorschlagen.

(5) Wenn Einspruch nach Abs. (3) erhoben wird, hat der Bewerber oder die Bewerberin das Recht zur Einsicht in die Gutachten, Einsprüche und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Er oder sie kann verlangen, dass seine oder ihre Stellungnahme den Mitgliedern des Promotionsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

(6) Kommt keine Entscheidung nach Abs. 4 zustande, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen; wird die Annahme der Dissertation beschlossen, folgt die Beschlussfassung über die Note. Die Entscheidung über die Note wird dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Note oder eine Notenstufe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder für die Ablehnung („nicht genügend“, 4,0) votiert. Aus den abgegebenen Stimmen wird der Durchschnitt gebildet; dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegt das Ergebnis exakt zwischen zwei Noten, so wird auf die bessere Note abgerundet.

(7) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. Der Dekan oder die Dekanin erteilt dem Bewerber oder der Bewerberin einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(8) Alle Gutachten und gegebenenfalls Einsprüche und Stellungnahmen des Bewerbers oder der Bewerberin kommen zu den Akten der Fakultät.

§ 12 a) Mündliche Prüfung und Bildung der Promotionsnote im Verfahren Dr. med. / Dr. med. dent.

(1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt, in der der Bewerber oder die Bewerberin den wesentlichen Inhalt seiner oder ihrer Dissertation vorträgt und diese in einer anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern der Prüfungskommission verteidigt. Er oder sie hat über die Methode und die Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Mitglieder der Prüfungskommission auseinanderzusetzen. Spätestens zwei Wochen vor der Disputation ist dem Bewerber oder der Bewerberin Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche zu geben. Der Bewerber oder die Bewerberin entscheidet, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden soll.

(2) Ist die Dissertation angenommen, bestellt der Dekan oder die Dekanin zwei Prüfer oder Prüferinnen, die die Prüfungskommission bilden, und bestimmt einen oder eine von ihnen zu dem oder der Vorsitzenden der Kommission. Die Prüfer oder Prüferinnen werden aus dem in § 8 (1) genannten Personenkreis bestellt. In der Regel sollen die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden. Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin soll der Fakultät angehören. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Zuhörer oder Zuhörerinnen teilzunehmen.

(3) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt im Benehmen mit dem zweiten Prüfer oder der zweiten Prüferin und dem Kandidaten oder der Kandidatin den Termin für die Disputation. Diese soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverschuldetem Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt.

(4) Die Disputation wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Der Vortrag des Bewerbers oder der Bewerberin soll etwa eine halbe Stunde dauern, die anschließende Diskussion höchstens eine halbe Stunde. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note wird ein Protokoll angefertigt.

(5) Die Disputation ist nach Maßgabe der vorhandenen Plätze öffentlich. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nur die in § 12 (3) bestellten Prüfer oder Prüferinnen dürfen dem Bewerber oder der Bewerberin in der Diskussion Fragen stellen. Aus wichtigen Gründen sind Zuhörer oder Zuhörerinnen auszuschließen.

(6) Im Anschluss an die Disputation treten die Prüfer oder Prüferinnen zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistungen. Jeder Prüfer oder jede Prüferin gibt für die mündliche Prüfung die Note bestanden oder nicht bestanden. Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn jeder Prüfer oder jede Prüferin die Note bestanden gibt.

(7) Ist die mündliche Prüfung bestanden, entspricht die Promotionsnote der Note der Dissertation, wenn nicht § 12a (8) zutrifft. Die Promotionsnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 0,5: summa cum laude (ausgezeichnet),

bei einem Durchschnitt ab 0,6 bis 1,5: magna cum laude (sehr gut),

bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5: cum laude (gut),

bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5: rite (genügend).

(8) Im Fall der Prüfung auf die Note summa cum laude, wird eine zusätzliche Person als Prüfer oder Prüferin nach § 12 a (2) bestellt. Zur Benotung der mündlichen Prüfung sowie zur Berechnung der Gesamtnote wird §12 (b) (6) und (7) angewandt. Die Gesamtnote „summa cum laude“ (ausgezeichnet) wird nur dann vergeben, wenn

1. das arithmetische Mittel der Bewertungsvorschläge kleiner oder gleich 0,5 ist

2. die Bewertung der Disputation mindestens die Note 0,5 ergibt, wobei keine der mündlichen Einzelnoten schlechter als „magna cum laude“ (1,3) lauten darf.

(9) Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese dem Bewerber oder der Bewerberin mitgeteilt. Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Dekan oder die Dekanin dem Bewerber oder der Bewerberin einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

(10) Der Dekan oder die Dekanin stellt dem Bewerber oder der Bewerberin auf Wunsch eine Bescheinigung darüber aus, dass und mit welchem Ergebnis das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

12 b) Mündliche Prüfung und Bildung der Promotionsnote im Verfahren Dr. sc. hum.

(1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt, in der der Bewerber oder die Bewerberin den wesentlichen Inhalt seiner oder ihrer Dissertation vorträgt und diese in einer anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern der Prüfungskommission verteidigt. Er oder sie hat über die Methode und die Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen und der Mitglieder der Prüfungskommission auseinanderzusetzen. Spätestens zwei Wochen vor der Disputation ist dem Bewerber oder der Bewerberin Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche zu geben. Der Bewerber oder die Bewerberin entscheidet, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden soll.

(2) Ist die Dissertation angenommen, bestellt der Dekan oder die Dekanin drei Prüfer oder Prüferinnen, die die Prüfungskommission bilden, und bestimmt einen oder eine von ihnen zu dem oder der Vorsitzenden der Kommission. Die Prüfer oder Prüferinnen werden aus dem in § 8 (1) genannten Personenkreis bestellt. In der Regel sollen die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden. Mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen sollen der Medizinischen Fakultät angehören, mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin wird aus der Fakultät bestellt, die dem Thema der Dissertation neben der Medizinischen Fakultät fachlich am nächsten ist. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Zuhörer oder Zuhörerinnen teilzunehmen.

(3) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt im Benehmen mit den Prüfern oder Prüferinnen und dem Kandidaten oder der Kandidatin den Termin für die Disputation. Diese soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverschuldeter Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt.

(4) Die Disputation wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Der Vortrag des Bewerbers oder der Bewerberin soll etwa eine halbe Stunde dauern, die anschließende Diskussion höchstens eine Stunde. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note wird ein Protokoll angefertigt.

(5) Die Disputation ist nach Maßgabe der vorhandenen Plätze öffentlich. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin sind Zuhörer oder Zuhörerinnen auszuschließen.

(6) Im Anschluss an die Disputation treten die Prüfer oder Prüferinnen zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistungen. Nach der Beratung gibt jeder Prüfer oder jede Prüferin eine der in § 9 Abs. 2 aufgeführten Noten oder die Note 4 (nicht genügend). Weichen die Noten voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten der Durchschnitt gebildet. Wird zweimal die Note „insufficienter“ vergeben, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Sie kann nach § 13 wiederholt werden.

(7) Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der oder die Vorsitzende die Gesamtnote fest. Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung. Die Gesamtnote lautet:
bei einem Durchschnitt bis 0,5: summa cum laude (ausgezeichnet),

bei einem Durchschnitt ab 0,6 bis 1,5: magna cum laude (sehr gut),
bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5: cum laude (gut),
bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5: rite (genügend).

(8) Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese dem Bewerber oder der Bewerberin mitgeteilt. Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Dekan oder die Dekanin dem Bewerber oder der Bewerberin einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

(9) Der Bewerber oder die Bewerberin erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 13 Wiederholung der Disputation

(1) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Bewerber oder die Bewerberin kann sich spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung melden. Der Dekan oder die Dekanin kann diese Frist in besonders gelagerten Fällen verlängern. Die Prüfung wird gemäß § 12 durchgeführt.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet. Der Dekan oder die Dekanin erteilt dem Bewerber oder der Bewerberin einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 14 Wiederholung des Promotionsverfahrens

Ist das Promotionsverfahren eines Bewerbers oder einer Bewerberin erfolglos beendet, so wird dieser auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass der Bewerber oder die Bewerberin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. Dabei ist eine neue Dissertation einzureichen.

§15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Annahme der Dissertationsschrift als Promotionsleistung muss der Bewerber oder die Bewerberin der Fakultät eine bestimmte Anzahl von Vervielfältigungen seiner Dissertation als Pflichtexemplare kostenlos überlassen, und zwar gemäß folgender Regelung:

- a. Wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, so sind nur vier Pflichtexemplare abzuliefern.
- b. Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. In diesem Fall sind 2 zusätzliche Exemplare, die auf Papier ausgedruckt sein müssen, abzuliefern. Der Bewerber oder die Bewerberin hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.

In dem Fall b) räumt der Doktorand oder die Doktorandin der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner oder ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall der Nr. b) räumt er oder sie außerdem das nicht ausschließliche Recht ein, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen; vorher hat die Universität Tübingen den Doktoranden oder die Doktorandin schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

In besonderen Fällen kann eine andere Art der Veröffentlichung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(2) Vor Beginn der Drucklegung hat der Bewerber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Dekanats eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muss der Hauptberichterstatler, bei dessen Verhin-

derung der andere Berichterstatter oder der Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen wesentlich sind. Der Bewerber kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.

(3) Die Pflichtexemplare müssen innerhalb von 12 Monaten nach Druckfreigabe durch das Dekanat abgeliefert werden. Vor Ablauf der Frist kann ein begründeter Antrag auf Verlängerung bei dem Dekan oder der Dekanin gestellt werden. Liefert der Bewerber oder die Bewerberin die Pflichtexemplare innerhalb der Frist nicht ab, so erlöschen alle Rechte, die er oder sie bisher durch das Promotionsverfahren erworben hat.

(4) Die Pflichtexemplare nach Abs. 1 sind mit einem besonderen Titelblatt zu versehen, das in der Regel folgenden Wortlaut hat:

Name der Klinik / des Instituts (Stand zum Zeitpunkt der Disputation)

Name der Abteilung (und ggfs. der Sektion) (Stand zum Zeitpunkt der Disputation)

„ ... Thema der Arbeit ...“

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin / der Zahnheilkunde/ der Humanwissenschaften

der Medizinischen Fakultät der Eberhard Karls Universität zu Tübingen

Vorgelegt von:

Name, Vorname

-Promotionsjahr-

Auf der Rückseite des Titelblatts ist zu drucken:

Dekan/Dekanin:

1. Berichterstatter/Berichterstatterin:

2. Berichterstatter/Berichterstatterin:

(ggf. 3. Berichterstatter/Berichterstatterin:)

Tag der Disputation:

Das Titelblatt ist vor dem Druck der Arbeit dem Leiter oder der Leiterin der Universitätseinrichtung, an der die Dissertation angefertigt wurde, zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) Nach Erfüllung aller Promotionsleistungen und der Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation wird die Promotionsurkunde ausgestellt. Sie enthält im Falle der Verleihung des Dr. med. und des Dr. med. dent. den Titel und die Note der Dissertation als Promotionsnote, im Fall der Verleihung des Dr. sc. hum. den Titel und die Note der Dissertation und die nach §12b Abs. 7 gebildete Promotionsnote und wird datiert auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare. Sie ist mit dem Siegel der Universität versehen und wird vom Präsidenten/Rektor oder der Präsidentin/Rektorin der Universität und von dem Dekan oder der Dekanin unterzeichnet.

(2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen und das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

(3) Die Urkunde kann, wenn mindestens 50 Jahre seit der Ausstellung verstrichen sind, mit entsprechend abgeändertem Wortlaut erneuert werden.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Der Fakultätsrat kann für besondere wissenschaftliche Leistungen auf Antrag eines oder einer hauptberuflich an der Universität tätigen Professors oder Professorin, Hochschuldozentin oder -dozenten oder Privatdozentin oder -dozenten der Medizinischen Fakultät den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Medizin oder der Zahnheilkunde oder des Doktors oder der Doktorin der Humanwissenschaften ehrenhalber (Dr.med.h.c., Dr.med.dent.h.c. oder Dr.sc.hum.h.c.) verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion sollte nur vergeben werden für herausragende Verdienste,

- in der medizinischen Wissenschaft,
- in der Lehre und Ausbildung,
- in der ärztlichen Praxis oder

- im Gesundheitswesen.

(3) Die Ehrenpromotion muss schriftlich bei dem Dekan oder der Dekanin beantragt werden. Der Antrag muss einen Lebenslauf, ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des oder der zu Ehrenden, eine eingehende Begründung und einen Textentwurf für die Urkunde der Ehrenpromotion enthalten.

Der Antragssteller oder die Antragstellerin sollte ausführlich erläutern, in wie weit der oder die zu Ehrende eines der unter (2) aufgeführten Kriterien erfüllt. In der Begründung sollte der Antragsteller oder die Antragstellerin offen legen, ob und wenn ja, welches persönliche Verhältnis zwischen ihm oder ihr zu dem oder der zu Ehrenden besteht (z. B. freundschaftliche Beziehung, ehemaliger Chef, wirtschaftliche Beziehungen etc.). Es sollte von dem Antragsteller der Antragstellerin geprüft und dargestellt werden, ob der oder die zu Ehrende bereits mit einem oder mehreren Ehrendoktoraten ausgezeichnet wurde. In einem solchen Fall sollten besonders strenge Maßstäbe angelegt werden.

(4) Der Antrag wird dann der Ehrenkommission der Medizinischen Fakultät vorgelegt. Legt die Ehrenkommission einen positiven Bericht vor, so wird dieser auf einer ordentlichen Sitzung des Fakultätsrates diskutiert.

Anschließend stimmt der Fakultätsrat über den Antrag geheim ab – mit einfacher Stimmenmehrheit –; Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

Lehnt die Ehrenkommission den Antrag ab, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Der oder die zu Ehrende wird erst nach vollständigem Abschluss des Verfahrens von der Ehrenpromotion unterrichtet. Die Annahme der Ehrung wird ihm von dem Dekan oder der Dekanin angeboten.

(6) Die Ehrenpromotion erfolgt in einer feierlichen Fakultätsveranstaltung durch die Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste des oder der zu Ehrenden hervorzuheben sind.

Die Promotionsurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin und von dem Rektor/Präsidenten oder der Rektorin/Präsidentin der Universität unterzeichnet.

§ 18 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades

(1) Versucht der Bewerber oder die Bewerberin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ (4,0) bewertet bzw. abgelehnt. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung kann er eine Wiederholung dieser Prüfung (§ 13 Abs. 1) ausschließen.

(2) Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber dem Bewerber oder der Bewerberin, dass dieser bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 19 Einsicht in die Promotionsakten

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens innerhalb eines Jahres die betreffenden Prüfungsakten einzusehen.

(2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Dekan oder die Dekanin zu richten, der oder die Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen

wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Bewerber oder die Bewerberin wird von je einem akademischen Lehrer oder einer akademischen Lehrerin der beiden beteiligten Universitäten betreut. Der Betreuer oder die Betreuerin aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichterstatter oder Zweitberichterstatterin bestellt, bei dessen oder deren Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Tübinger Betreuer oder die Tübinger Betreuerin der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Medizinischen Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.

(3) Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung des Tübinger Betreuers oder der Tübinger Betreuerin oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

(4) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professoren oder Professorinnen der ausländischen Universität als Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(5) Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte oder die Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

(2) Kandidaten, die ihren Zulassungsantrag unter der Gültigkeit der Promotionsordnung vom 30.7.2014 bereits gestellt haben, sind berechtigt, das Promotionsverfahren nach der alten Ordnung abzuschließen.

(3) Für § 5 (2d) gilt eine Übergangsregelung von einem Jahr nach Inkrafttreten der Promotionsordnung.

Tübingen, den 2. Mai 2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage 1

Grundsätze der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Dieser Text greift die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu diesem Thema auf.

1. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

In der Wissenschaft Tätige (und dazu zählen auch Doktoranden oder Doktorandinnen) sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu wahren und am eigenen Beispiel erfahrbar zu machen. Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs sind diese Grundsätze zu vermitteln. Die Verantwortung hierfür tragen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen in besonderem Maße. Nach den Empfehlungen der DFG (Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, Januar 1998) gelten für die gute wissenschaftliche Praxis folgende allgemeine Prinzipien:

- Beachtung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens;
- Dokumentation der Arbeitsergebnisse, einschließlich gesicherter Aufbewahrung von Primärdaten;
- konsequente Selbstkritik hinsichtlich der Arbeitsergebnisse und daraus getroffene Folgerungen;
- Ehrlichkeit hinsichtlich der Bedeutung von Beiträgen Dritter für die eigene Arbeit;
- verantwortungsvolle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- uneingeschränkte Koordination der Beiträge aller in einer Arbeitsgruppe Tätigen durch den Leiter oder die Leiterin;
- Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse und Bekanntgabe aller zu deren Nachvollzug nötigen Bedingungen.

2. Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis:

Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und, unter Umständen als wissenschaftlicher Betrug oder als Anstiftung zum wissenschaftlichen Betrug, gelten:

- Erfindung, Fälschung und Unterdrückung von Daten;
- Plagiat;
- Erschlichene Autorenschaft in Publikationen;
- Ausschließen berechtigter Autorenschaften;
- fehlende oder unzureichende wissenschaftliche Diskussion in der Arbeitsgruppe;
- unzureichende Betreuung von Doktoranden oder Doktorandinnen;
- Verlust oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten;
- Fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis;
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis;
- Vertrauensbruch als Gutachter oder Gutachterin oder Vorgesetzter oder Vorgesetzte.

3. Verantwortlichkeit zu Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Jeder Wissenschaftler oder jede Wissenschaftlerin ist eigenverantwortlich für ein Verhalten im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der von ihm geleiteten Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden.

Dazu bedarf es der lebendigen Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe, insbesondere aber der Offenlegung der wissenschaftlichen Daten im Rahmen der ständigen gruppeninternen Diskussion.

Daher ist es die Aufgabe von Leitern oder Leiterinnen wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, dafür zu sorgen, dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten im Sinne der

guten wissenschaftlichen Praxis bekannt sind. Sie haben die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass nach diesen Regeln verfahren wird. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, dass die von den einzelnen Mitgliedern der Gruppe erarbeiteten Hypothesen, Theorien und vor allem wissenschaftlichen Daten offen diskutiert und kritisch geprüft werden. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe verlangt Präsenz und Überblick. Wo sie nicht hinreichend vorhanden ist, müssen Leitungsaufgaben delegiert werden.

4. Betreuung von Doktoranden oder Doktorandinnen

Der Betreuer oder die Betreuerin arbeitet mit den entsprechenden Doktoranden oder Doktorandinnen vor Beginn der eigentlichen Arbeit eine schriftliche Skizze über die Ziele und Durchführung des geplanten Projektes aus. Die Skizze enthält den schriftlichen Hinweis, dass der Doktorand oder die Doktorandin von dem Betreuer oder der Betreuerin auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen wurde. Kommt es im Verlauf der Durchführung der Arbeit zu Konfliktsituationen zwischen den Beteiligten, kann der Dekan oder die Dekanin oder der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses als Vermittler oder Vermittlerin hinzugezogen werden.

5. Dokumentationspflicht

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen bleiben auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre zugänglich. Der oder die jeweilige Wissenschaftler oder Wissenschaftlerin trägt hierfür die Verantwortung. Ihm oder ihr obliegt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung. Jedes Experiment sowie jede numerische Rechnung ist in allen Detailschritten so zu protokollieren, dass im Bedarfsfall ein Kundiger oder eine Kundige das Experiment wiederholen bzw. die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen kann. Die Reproduzierbarkeit eines wissenschaftlichen Experimentes ist dessen primärer Test. Protokoll- bzw. Arbeitshefte müssen einen festen Einband und durchnummerierte Seiten enthalten, es dürfen keine Seiten entfernt werden. Sie müssen sicher aufbewahrt werden. Das Abhandenkommen von Originalen aus einem Labor verstößt gegen Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und rechtfertigt primär den Verdacht eines unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Wechselt ein Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin die Institution, verbleiben die Originaldaten grundsätzlich dort, wo sie erhoben wurden. In besonderen Einzelabsprachen zwischen der „alten Institution“ und der „neuen Institution“, an der der Wissenschaftler oder die Wissenschaftlerin tätig sein wird, kann die Aufbewahrung der Originaldaten anders geregelt werden. Die Absprache über den Verbleib der Protokolle ist auf dem Originaldatenträger zu protokollieren und von den beteiligten Personen zu unterschreiben.

6. Veröffentlichung, Autorenschaft

Autoren oder Autorinnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Eine so genannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.

In Veröffentlichungen, in denen insbesondere neue wissenschaftliche Ergebnisse dargestellt werden, sind die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen (Zitate).

Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sind in klar ausgewiesener Form und insoweit zu wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhanges notwendig ist.

Als Autoren oder Autorinnen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen aufgeführt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der gemeinsamen Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen. Dem Ausmaß des Beitrages von Doktoranden oder Doktorandinnen für eine Veröffentlichung ist ggf. auch durch deren Erstautorenschaft Rechnung zu tragen.

Anlage 2 der Promotionsordnung

Empfehlungen zur Erstellung des Gutachtens:

Die Gutachten müssen von den Referenten und Korreferenten persönlich verfasst und unterschrieben werden. In der Regel wird eine Stellungnahme mit einer kritischen Würdigung des Inhalts von 1-2 Seiten erwartet. Diese enthält eine begründete Empfehlung für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

Vom Referenten (Betreuer) und so weit wie möglich auch vom Korreferenten sollten folgende Kriterien bei der Beurteilung einer Arbeit berücksichtigt werden:

(1) die Befähigung des Doktoranden / der Doktorandin zur wissenschaftlichen Arbeit und zum kritischen Denken, einschließlich der Fähigkeit, aus durch Literaturstudium gewonnenen Erkenntnissen und vom Betreuer vermittelten methodischen Grundlagen selbständig e Lösungswege für die vorgegebenen Probleme zu entwickeln

(2) die Eignung der angewandten Methoden zur Gewinnung und kritischen Überprüfung von Daten und Informationen sowie zu ihrer Interpretation

(3) das persönliche Engagement und die Aktivität, mit der die gestellte Aufgabe bewältigt wurde, die sinnvolle Arbeitsplanung und die sinnvolle Strukturierung des Aufgabenkomplexes sowie der termingerechte Abschluss der Arbeit

(4) redaktionelle Aspekte der Dissertation: Aufbau und Umfang der Arbeit, Darstellung der Grundlagen, des Untersuchungsgutes, der Untersuchungsmethodik, der Ergebnisse (einschließlich Tabellen und Abbildungen) und der Literatur, Stil und Ausdruck

Empfehlungen zur Benotung der Promotionsleistung:

Für die Benotung werden nachstehende Empfehlungen gegeben. Dabei ist eine Studie dann als experimentell zu bezeichnen, wenn die Einflussfaktoren, die studiert werden sollen, vom Untersucher selbst oder nach einem von ihm festgelegten Verfahren gesteuert werden, wie z. B. bei in-vitro-Experimenten, Tierversuchen und klinischen Studien. Studien, bei denen die Einflussfaktoren nur festgestellt (beobachtet) werden, wie z. B. Fall-Kontroll-Studien oder Kohortenstudien, sind unter Beobachtungsstudien zusammengefasst. Als theoretisch werden solche Arbeiten eingestuft, für die keine eigene Datengewinnung erfolgt ist.

Rite:

a) Beobachtungsstudien (z. B. „retrospektive Studien“ ohne wesentliche neue Gesichtspunkte, Fallzusammenstellungen einfacher Art, Kasuistiken seltener Fälle)

b) theoretische Arbeiten einfachen, überwiegend referierenden Charakters

c) experimentelle Arbeiten unter Verwendung sehr einfacher Methoden und Studie mit verhältnismäßig geringem Aufwand

Für eine Benotung mit „rite“ müssen die Arbeiten selbständig durchgeführt worden sein, wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn beinhalten und in ihrer Ausführung methodisch wie formal ausreichen.

Cum laude:

- a) selbständig durchgeführte Beobachtungsstudien mit klarer Fragestellung zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse
- b) experimentelle Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, schwieriger Methoden mit selbständiger Durchführung der Experimente, der Arbeitsplanung und der Strukturierung des Aufgabenkomplexes durch den Doktoranden / die Doktorandin
- c) theoretische Arbeiten, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik ein deutliches Maß eigener Initiative des Doktoranden / der Doktorandin zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen

Für eine Benotung mit „cum laude“ müssen die Arbeiten selbständig durchgeführt worden sein, wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn beinhalten und in ihrer Ausführung methodisch wie formal gut sein.

Magna cum laude:

- a) anspruchsvolle Beobachtungsstudien, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben
- b) experimentelle, methodisch schwierige Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben, unter Einbeziehung neuer bzw. durch den Doktoranden / die Doktorandin modifizierter Methoden
- c) theoretische Arbeiten, die gestützt auf eine umfassende Bearbeitung der Literatur und einer kritischen Analyse bestehender Daten und Auffassungen, zu einer vom Doktoranden / von der Doktorandin eigenständig entwickelten und überzeugend begründeten neuen wissenschaftlichen Erkenntnis oder Auffassung geführt haben

Für eine Benotung mit „magna cum laude“ müssen die Arbeiten von dem Doktoranden / der Doktorandin selbständig durchgeführt worden sein und in der Regel zu einer Veröffentlichung in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift geführt haben.

Summa cum laude:

- a) experimentelle Arbeiten, die mit neuen Untersuchungs- bzw. Beobachtungsmethoden zu bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben
- b) theoretische Arbeiten, die zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben, durch einen neuen originellen Denkansatz oder ein komplexes theoretisches Modell ermöglicht und überzeugend dargestellt wurden

Für eine Benotung mit „summa cum laude“ müssen die Arbeiten von dem Doktoranden/ der Doktorandin selbständig durchgeführt worden sein und zu einer Veröffentlichung in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften geführt haben, bei der der Doktorand bzw die Doktorandin Erstautor bzw Erstautorin ist.

Promotionsordnung der Universität Tübingen für das Zentrum für Islamische Theologie

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Tübingen am 28. April 2016 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen; der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Mai 2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Arten der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Promotion
- § 4 Annahme als Doktorand oder Doktorandin und Höchstdauer der Promotionszeit
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Dissertation
- § 7 Entscheidung über die Zulassung
- § 8 Bestellung der Berichtersteller oder Berichterstellerinnen
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Art der mündlichen Prüfung
- § 13 Durchführung der Disputation
- § 14 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung
- § 15 Wiederholung der Disputation
- § 16 Gesamtnote
- § 17 Wiederholung des Promotionsverfahrens
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde
- § 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 21 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Einsicht in die Promotionsakten
- § 23 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anlage: Musterpromotionsvereinbarung für Doktorandinnen und Doktoranden des Zentrums für Islamische Theologie (§ 4 Abs.2)

§ 1 Arten der Promotion

(1) ¹Das Zentrum für Islamische Theologie der Universität Tübingen verleiht den Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. ²Auf Antrag kann auch der Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verliehen werden.

(2) ¹Das Zentrum für Islamische Theologie kann für besondere wissenschaftliche Leistungen den Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber verleihen. ²Der Antrag ist vom Promotionsausschuss in drei verschiedenen Sitzungen zu behandeln: In der ersten erfolgen Anmeldung und Bericht, in der zweiten Aussprache und Einsetzung einer Kommission, in der dritten Aussprache über den Bericht der Kommission und Beschlussfassung. ³Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses. ⁴Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung der Promotionsurkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen des oder der Geehrten darzustellen sind.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) ¹Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. ²Vorsitzender oder Vorsitzende des Promotionsausschusses ist der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin. ³Soweit nicht über die Bewertung von Promotionsleistungen zu entscheiden ist, kann der Promotionsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende allgemein oder in Einzelfällen ermächtigen, die Entscheidungen zu treffen. ⁴Für Entscheidungen, die dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch diese Promotionsordnung oder durch Delegation nach Satz 3 übertragen sind, kann der Promotionsausschuss Vorgaben machen.

(2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören folgende Mitglieder des Zentrums für Islamische Theologie an:

1. die hauptberuflich tätigen Professoren und Professorinnen und Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG)
2. die emeritierten und die im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorin-nen
3. die hauptberuflich am Zentrum für Islamische Theologie tätigen Privatdozenten und Privatdozentinnen
4. die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen
5. zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen für Islamische Theologie anderer nationaler Standorte
6. nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 6 fachfremde Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen.

²Nach § 9 Abs. 1 bestellte Berichtersteller oder Berichterstellerinnen, die nicht nach Satz 1 Mitglieder des Promotionsausschusses sind, gehören dem Promotionsausschuss vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens an; sie sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie Mitglieder des Zentrums für Islamische Theologie sind. ³Die nach Satz 1 Nr. 6 bestimmten Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen werden auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden vom Promotionsausschusses für jeweils vier Jahre zugewählt; wiederholte Zuwahl ist zulässig. ⁴Der Promotionsausschuss kann auf Vorschlag seines oder seiner Vorsitzenden weitere Mitglieder anderer Fakultäten je als stimmberechtigtes Mitglied des Promotionsausschusses für einzelne Promotionsvorhaben hinzuziehen.

(3) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der hauptberuflich am Zentrum für Islamische Theologie tätigen Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.

(5) ¹Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Abstimmungen erfolgen offen. ⁴Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁵Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und ggf. dem Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.

(6) ¹Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. ³Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Zentrumsrats entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Promotionsordnung etwas anderes ergibt.

(7) Die Aufgaben einer Ombudsperson gemäß § 38 Absatz 4 LHG nimmt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses wahr, die / der diese Aufgabe an eine Studiendekanin/ einen Studiendekan delegieren kann.

§ 3 Voraussetzungen für die Promotion

(1) ¹Voraussetzung für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin und für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach § 5, ein in Deutschland im Promotionsfach mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium in

1. einem Masterstudiengang,
2. einem Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einem auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht.

(2) ¹Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe herangezogen. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴Bestehen danach noch Zweifel an der Gleichwertigkeit, kann in einer mündlichen Prüfung festgestellt werden, ob beim Bewerber oder der Bewerberin die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im für die Promotion vorgesehenen Fachgebiet gegeben ist. ⁵Der Kandidat oder die Kandidatin muss in dieser Prüfung nachweisen, dass er oder sie über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der hiesigen Abschlussprüfungen entsprechen. ⁶Die Prüfung wird von zwei Professoren oder Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschul- oder Privatdozentinnen abgenommen, die von dem oder der Vorsitzenden bestellt werden. ⁷Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 45 Minuten und kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ⁸Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von beiden Prüfern oder Prüferinnen mit „bestanden“ bewertet werden. ⁹Werden die Prüfungsleistungen von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin mit „nicht bestanden“ bewertet, kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(3) ¹Besonders qualifizierte Absolventen oder Absolventinnen eines Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule oder Berufsakademie werden zur Promotion zugelassen, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Universitätsabsolventen oder Universitätsabsolventinnen vorhanden ist. ²Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolventen oder Absolventinnen eines Bachelorstudiengangs, die nicht unter § 3 Abs. 1 fallen. ³Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Regel, dass die Bewerber oder die Bewerberinnen zu den besten zehn Prozent ihres Examensjahrgangs an der Hochschule oder Berufsakademie, bei der sie zur Zeit ihrer Abschlussprüfung immatrikuliert waren, gehören; diese Voraussetzung ist von den Bewerbern und Bewerberinnen durch eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachzuweisen. ⁴Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist außerdem, dass in einer Prüfung festgestellt wird, dass beim Bewerber oder der Bewerberin die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit gegeben ist oder dass mit ihrem Erwerb im Laufe des Eignungsfeststellungsverfahrens zu rechnen ist.

⁵Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel über zwei, höchstens drei Semester. ⁶Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungsnachweise auf der Grundlage von bis zu 20 Semesterwochenstunden entscheidet der Promotionsausschuss,

gegebenenfalls auf Vorschlag einer der Betreuer oder Betreuerinnen; verlangt werden können bis zu vier Leistungsnachweise. ⁷Den Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bildet eine 45-minütige mündliche Prüfung im vorgesehenen Promotionsfach, die entsprechend Absatz 2 Satz 6 – 9 durchgeführt wird.

(4) Der Bewerber oder die Bewerberin muss ausreichende deutsche, englische und arabische Sprachkenntnisse nachweisen. Die Form des Nachweises wird vom Promotionsausschuss generell oder im Einzelfall festgelegt.

§ 4 Annahme als Doktorand oder Doktorandin und Höchstdauer der Promotionszeit

(1) ¹Wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas bei dem Zentrum für Islamische Theologie die Annahme als Doktorand oder Doktorandin beantragen.

(2) ¹Der Antrag soll enthalten:

1. die Angabe des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll,
2. den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation und
3. in der Regel die Namen der gewünschten Betreuer oder Betreuerinnen und deren Bereitschaftserklärung in einer zwischen Doktorandin / Doktorand und Betreuerinnen / Betreuern abzuschließenden schriftlichen Betreuungsvereinbarung. Sie enthält die aus der Anlage ersichtlichen Angaben.

²Mit dem Antrag ist der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3 vorzulegen. ³Über den Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin entscheidet der Promotionsausschuss gem. § 2 Abs. 1. (3) ¹Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist oder kein zur Betreuung von Doktoranden oder Doktorandinnen verpflichtetes Mitglied des Zentrums für Islamische Theologie in der Lage ist, den Bewerber oder die Bewerberin zu betreuen. ²Die Ablehnung der Annahme ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) ¹Dem Doktorand oder der Doktorandin werden vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mindestens zwei wissenschaftliche Betreuer zugewiesen, in der Regel die gemäß Absatz 2 Nr. 3 gewünschten. ²Möchte der oder die Vorsitzende dem Wunsch des Doktoranden oder der Doktorandin nicht folgen, entscheidet der Promotionsausschuss. ³Als Betreuer oder Betreuerinnen können Professoren oder Professorinnen, auch von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, emeritierte und im Ruhestand befindliche Professoren oder Professorinnen, hauptberuflich tätige Privatdozenten oder Privatdozentinnen, Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen und Gastprofessoren oder Gastprofessorinnen sowie entsprechend qualifizierte Mitglieder ausländischer Hochschulen bestellt werden. ⁴Ferner können als Betreuer oder Betreuerinnen promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen bestellt werden, denen vom Vorstand die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde (§ 52 Abs. 1 Satz 5 LHG).

(5) ¹Die Dauer der Promotionszeit, in deren Rahmen sich Doktoranden oder Doktorandinnen unter den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen immatrikulieren können, beträgt 4-8 Semester. ²In besonderen Fällen ist auf der Grundlage der Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung eine weitere befristete Immatrikulation möglich. ³Auch nach einer Exmatrikulation wird dem Doktoranden oder der Doktorandin nach Möglichkeit ein Nutzungsrecht an den Universitätseinrichtungen im erforderlichen Umfang eingeräumt.

(6) Wenn keine Immatrikulation erfolgt, wird die Annahme als Doktorand oder Doktorandin auf Wunsch des Bewerbers oder der Bewerberin durch die Ausstellung eines Doktorandenausweises bestätigt.

(7) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin kann widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 nicht in angemessener Zeit, in der Regel innerhalb von drei Jahren, gestellt wird.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. ²Der Antrag muss enthalten:

1. den Titel der Dissertation,
2. die Studien- und die Heimatanschrift des Bewerbers oder der Bewerberin,
3. gegebenenfalls die Namen der Betreuer oder Betreuerinnen der Dissertation,
4. gegebenenfalls die Namen der gewünschten Berichterstatter oder Berichterstatterinnen,
5. gegebenenfalls die Namen der gewünschten Prüfer oder Prüferinnen in der mündlichen Prüfung,
6. die Angabe der gewählten Prüfungsfächer.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation (§ 6) in Maschinschrift oder gedruckt in drei vollständigen Exemplaren,
2. der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3,
3. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
4. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene, Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich der Bewerber oder die Bewerberin unterzogen hat,
5. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, gegebenenfalls wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis,
6. eine Erklärung folgenden Inhalts:
„Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel: selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Zitate als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“
Im Fall von § 6 Abs. 2 ist die Erklärung entsprechend anzupassen; die Erklärung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 ist anzufügen.
7. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist,
8. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin dass ihm oder ihr die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Der Bewerber oder die Bewerberin hat insbesondere zu erklären, dass er oder sie keine Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer oder Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für ihn oder sie die ihm oder ihr obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Der Bewerber oder die Bewerberin bestätigt des Weiteren, dass ihm oder ihr die Rechtsfolge der Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsvermittlers und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als Doktorand oder

Doktorandin, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung gemäß § 22) bekannt sind.

9. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

(3) Bis zur Entscheidung über die Dissertation nach § 11 Abs. 5 oder 6 kann das Promotionsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

§ 6 Dissertation

(1) ¹Der Doktorand oder die Doktorandin muss durch seine oder ihre Dissertation zeigen, dass er oder sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig ist; er oder sie muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen. ²Neu in diesem Sinne sind Erkenntnisse auch dann, wenn bereits andere Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen zu gleichen Erkenntnissen gelangt sind, ihre zugrundeliegenden Forschungsergebnisse jedoch anderer Art sind als die des Bewerbers bzw. der Bewerberin oder dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht oder erst in einem sehr späten Stadium seiner oder ihrer Arbeit zugänglich geworden sind. ³Wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskripte können einbezogen werden; auch in diesem Fall muss eine auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption vorliegen.

(2) ¹Ist die Dissertation oder sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss der Bewerber oder die Bewerberin seine oder ihre Beiträge in eigener Verantwortung selbständig abgefasst haben. ²Seine oder ihre individuelle Leistung muss klar erkennbar sein, und seine oder ihre Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. ³Der Bewerber oder die Bewerberin muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung seiner oder ihrer eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darstellen und eine Erklärung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen hierzu vorlegen, soweit diese erreichbar sind.

Wurde die Dissertation im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes erstellt, so muss der Bewerber oder die Bewerberin dieses Projekt umreißen, die Namen der anderen Projektteilnehmer oder Projektteilnehmerinnen und deren Anteil am gesamten Projekt angeben und die Bedeutung seines oder ihres eigenen Beitrags für das Projekt darstellen. Er oder sie hat außerdem eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass verwendete Ergebnisse von Experimenten und Ideen der anderen Beteiligten als solche gekennzeichnet sind.)

(3) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. ²Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. ³In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung

(1) ¹Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags. ²In Zweifelsfällen führt er oder sie eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbei.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
2. die vorgelegte Dissertation die Voraussetzungen des § 6 offensichtlich nicht erfüllt,
3. die in §§ 3, 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
4. beim Bewerber oder der Bewerberin Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,
5. der Bewerber oder die Bewerberin bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad im Promotionsfach erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet,
6. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechendem Fach oder Fachgebiet bereits als unzureichend abgelehnt worden ist,
7. ein Wiederholungsverfahren nach § 17 erfolglos beendet worden ist,
8. schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist oder
9. gemäß § 17 festgestellt wurde, dass der Bewerber oder die Bewerberin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist.

(3) Die Zulassung kann als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens gemäß § 17 ausgesprochen werden, wenn schon ein Promotionsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechendem Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung – schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Bestellung der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen

(1) ¹Ist der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses für die Prüfung der Dissertation unverzüglich zwei Berichterstatter oder Berichterstatterinnen. ²Will er oder sie einem Vorschlag des Bewerbers oder der Bewerberin nicht folgen, entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) ¹Berichterstatter oder Berichterstatterinnen können aus dem in § 4 Abs. 4 genannten Personenkreis bestellt werden. ²Einer der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen soll dem Zentrum für Islamische Theologie angehören, in der Regel einer der Betreuer oder Betreuerinnen. ³Die Bestellung von Berichterstattern oder Berichterstatterinnen, die nicht dem Zentrum für Islamische Theologie angehören, bedarf eines Beschlusses des Promotionsausschusses.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen haben innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten vorzulegen. ²Bei einem Überschreiten der Frist kann der oder die

Vorsitzende des Promotionsausschusses, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, einen anderen Berichtersteller oder eine andere Berichterstellerin bestellen.

(2) ¹Die Berichtersteller oder Berichterstellerinnen schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 10) vor. ²Die Gutachten müssen enthalten:

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet (summa cum laude)	= 0
sehr gut (magna cum laude)	= 1
gut (cum laude)	= 2
genügend (rite)	= 3.

³Die Note „sehr gut“ = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden.

⁴Die Note „gut“ = 2 kann durch ein Plus- oder ein Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden. ⁵Die Note „genügend“ = 3 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet werden.

(3) Liegen die Gutachten vor und unterscheiden sie sich im Ergebnis um mehr als eine Note oder hinsichtlich der Empfehlung der Annahme oder der Ablehnung der Dissertation, so gibt sie der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses jeweils den anderen Berichterstellern oder Berichterstellerinnen zur Kenntnis mit dem Hinweis, dass sie innerhalb einer Frist von vier Wochen ihr Gutachten ändern können. Bleibt bei es bei den Unterschieden, bestellt der oder die Vorsitzende einen weiteren Berichtersteller oder eine weitere Berichterstellerin.

(4) ¹Wird die Note „ausgezeichnet“ (summa cum laude) vorgeschlagen, ist der Kreis der Berichtersteller oder Berichterstellerinnen von dem oder der Vorsitzenden auf drei (vier) zu erweitern. ²Einer dieser Berichtersteller oder Berichterstellerinnen soll in der Regel einer anderen Universität angehören. ³Vor der Bestellung weiterer Berichtersteller oder Berichterstellerinnen ist gegebenenfalls den Betreuern oder Betreuerinnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Er oder sie kann gegen die beabsichtigte Bestellung Einspruch einlegen. ⁵In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss über die Bestellung der Berichtersteller oder Berichterstellerinnen.

§ 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation

¹Auf Vorschlag eines Berichterstellers oder einer Berichterstellerin und mit Zustimmung des Bewerbers oder Bewerberin kann der oder die Vorsitzende die Dissertation zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeben. ²Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 9. ³Die nach § 8 erfolgte Bestellung der Berichtersteller oder Berichterstellerinnen bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. ⁴Hält der Bewerber oder die Bewerberin die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, er oder sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. ⁵Eine Rückgabe zur Umarbeitung ist nur einmal möglich.

§ 11 Bewertung der Dissertation

(1) ¹Liegen die endgültigen Gutachten vor, so teilt der oder die Vorsitzende dies unverzüglich allen Mitgliedern des Promotionsausschusses mit. ²Die Mitteilung muss den Titel der Dissertation und den Namen des Verfassers oder der Verfasserin, die Namen der Berichtersteller

oder Berichterstatterinnen und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung sowie den Anfang und das Ende der Auslagefrist enthalten.

(2) ¹Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Zentrum für Islamische Theologie zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses ausgelegt. ²Die Auslagefrist muss mindestens 14 Tage dauern, wovon mindestens 7 Tage auf den Vorlesungszeitraum entfallen müssen.

(3) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses haben innerhalb der Auslagefrist das Recht, gegen die Bewertungsvorschläge der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen einen schriftlich begründeten Einspruch einzulegen oder eine Aussprache zu verlangen. ²Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall wird entsprechend § 10 verfahren.

(4) ¹Der Bewerber oder Bewerberin hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. ²Er oder sie kann verlangen, dass seine oder ihre Stellungnahme den Mitgliedern des Promotionsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

(5) ¹Kommen die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen zum selben Ergebnis und wird kein Einspruch erhoben, keine Aussprache verlangt und keine zu berücksichtigende Stellungnahme vonseiten des Bewerbers oder der Bewerberin (Abs. 4 Satz 2) abgegeben, so gilt der Vorschlag der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen als Ergebnis der Bewertung der Dissertation. ²Schlagen alle Berichterstatter oder Berichterstatterinnen die Annahme der Dissertation vor und liegen die Notenvorschläge nicht mehr als eine Note auseinander, so wird, wenn kein Einspruch erhoben, keine Aussprache verlangt und keine zu berücksichtigende Stellungnahme vonseiten des Bewerbers oder der Bewerberin abgegeben wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Kommt keine Entscheidung nach Absatz 5 zustande, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. ²Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen; wird die Annahme der Dissertation beschlossen, folgt die Beschlussfassung über die Note. ³Die Entscheidung über die Note wird dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Note oder eine Notenstufe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder für die Ablehnung („nicht genügend“, 4,0) votiert. Aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet; dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Der oder die Vorsitzende erteilt dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(8) Ein Exemplar der Dissertation kommt mit allen Gutachten und gegebenenfalls Einsprüchen und einer Stellungnahme des Bewerbers oder der Bewerberin zu den Akten des Zentrums für Islamische Theologie.

§ 12 Art der mündlichen Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt, in der der Bewerber oder die Bewerberin den wesentlichen Inhalt seiner oder ihrer Dissertation vorträgt und diese in einer

anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern der Prüfungskommission verteidigt. ²Er oder sie hat über die Methode und die Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit, den Stellenwert des Themas der Disputation und über angrenzende Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen und der Mitglieder der Prüfungskommission auseinanderzusetzen. ³Spätestens zwei Wochen vor der Disputation ist dem Bewerber oder der Bewerberin Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche zu geben. ⁴Der Bewerber oder die Bewerberin entscheidet, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden soll.

§ 13 Durchführung der Disputation

(1) ¹Ist die Dissertation angenommen, bestellt der oder die Vorsitzende fünf Prüfer oder Prüferinnen, die die Prüfungskommission bilden, und bestimmt einen oder eine von ihnen zum oder zur Vorsitzenden der Kommission. ²Die Prüfer oder Prüferinnen werden aus dem in § 4 Abs. 4 (§ 8 Abs. 2 Satz 1) genannten Personenkreis bestellt. ³In der Regel sollen die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden.

⁴Mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen sollen dem Zentrum für Islamische Theologie angehören, mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin soll ihm nicht angehören. ⁵Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin oder des oder der Vorsitzenden beschließen, dass auch nicht am Zentrum für Islamische Theologie angesiedelte Fachrichtungen durch einen Prüfer oder eine Prüferin vertreten sein müssen. ⁶Ist für die Durchführung der Disputation ein Prüfer oder eine Prüferin aus einer anderen Fachrichtung der Universität Tübingen bestellt, wird er oder sie für das jeweilige Verfahren gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfern oder Prüferinnen und dem Kandidaten oder der Kandidatin den Termin für die Disputation. ²Diese soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. ³Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ⁴Bei unverschuldeter Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt.

(3) ¹Die Disputation wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. ²Der Vortrag des Bewerbers oder der Bewerberin soll etwa eine halbe Stunde dauern, die anschließende Diskussion höchstens eine Stunde. ³Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note wird ein Protokoll angefertigt.

(4) ¹Alle Studierenden und Lehrenden des Zentrums für Islamische Theologie können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer oder Zuhörerinnen an der Disputation teilnehmen. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers oder Bewerberin sind die Studierenden und Lehrenden auszuschließen.

§ 14 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung

(1) Im Anschluss an die Disputation treten die Prüfer oder Prüferinnen zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

(2) ¹Jeder Prüfer oder jede Prüferin gibt nach der Beratung eine der in § 9 Abs. 2 aufgeführten Noten oder Notenstufen oder die Note 4 (nicht genügend). ²Weichen die Noten voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten das arithmetische Mittel gebildet. ³Dabei wird wie in § 11 Abs. 6 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Die Prüfung ist bestanden, wenn sich als Durchschnitt mindestens 3,5 ergibt.

(3) ¹Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese dem Bewerber oder der Bewerberin mitgeteilt. ²Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfs-belehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

§ 15 Wiederholung der Disputation

(1) ¹Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Der Bewerber oder die Bewerberin kann sich frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung melden. ³Der oder die Vorsitzende kann diese Fristen in besonders gelagerten Fällen verlängern. ⁴Die Prüfung wird gemäß §§ 12 – 14 durchgeführt.

(2) ¹Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt dem Bewerber oder der Bewerberin einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 16 Gesamtnote

(1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der oder die Vorsitzende die Gesamtnote fest. ²Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 0,5 :	summa cum laude (ausgezeichnet),
bei einem Durchschnitt über 0,5 bis 1,5 :	magna cum laude (sehr gut),
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 :	cum laude (gut),
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 :	rite (genügend).

4) Dem Bewerber oder der Bewerberin wird von dem oder der Vorsitzenden die Gesamtnote mitgeteilt.

(2) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. ²In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 17 Wiederholung des Promotionsverfahrens

¹Ist das Promotionsverfahren eines Bewerbers oder einer Bewerberin erfolglos beendet, so wird dieser oder diese auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass der Bewerber oder die Bewerberin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. ²Dabei ist eine neue Dissertation einzureichen.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin ist verpflichtet, seine oder ihre Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann der oder die Vorsitzende die Frist verlängern.

(2) Vor der Veröffentlichung hat der Bewerber oder die Bewerberin dem oder der Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muss der Hauptberichterstat-

ter oder die Hauptberichterstatterin, bei dessen oder deren Verhinderung der andere Berichterstatter bzw. Berichterstatterin oder der bzw. die Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind. Der Bewerber oder die Bewerberin kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.

(3) In besonderen Fällen kann ein Teildruck der Dissertation gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation wird erfüllt

1. entweder durch den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder in einer Schriftenreihe oder als Einzelveröffentlichung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und Kennzeichnung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes an exponierter Stelle sowie durch die Abgabe von vier Belegexemplaren an die Universitätsbibliothek Tübingen und je eines Belegexemplars an die Gutachter oder Gutachterinnen der

Dissertation. In die Belegexemplare ist ein Titelblatt einzulegen, das den Vorgaben des Promotionsausschusses entspricht.

Oder

2. durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Eigenschaften (u. a. Datenträger und -format) den Vorgaben der Universitätsbibliothek Tübingen entsprechen, an die Universitätsbibliothek, zusammen mit vier auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckten und dauerhaft haltbar gebundenen Belegexemplaren und je einem Belegexemplar an die Gutachter oder Gutachterinnen der Dissertation. Die Titelseite ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. Der Promovend oder die Promovendin hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht. Im Falle der elektronischen Publikation wird der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zuvor ist der Promovend oder die Promovendin schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

(5) In besonderen Fällen kann eine andere Art der Veröffentlichung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(6) Entzieht sich der Bewerber oder die Bewerberin der Veröffentlichungspflicht oder liefert er oder sie die festgesetzte Zahl von Belegexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller Rechte, die der Promovend oder die Promovendin durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

§ 19 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) ¹Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Pflichtexemplare abgegeben, so lässt der oder die Vorsitzende die Promotionsurkunde ausstellen. ²Diese wird in deutscher Sprache abgefasst und enthält den Titel und die Note der Dissertation, die Note für die mündliche Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. ³Enthält die Note der Dissertation oder der mündlichen Prüfung eine Stelle hinter dem Komma, so wird entsprechend § 16 Abs. 1 auf eine volle Note gerundet. ⁴Die Urkunde wird auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare

datiert und vom Präsidenten oder der Präsidentin / vom Rektor oder der Rektorin und vom Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin des Zentrums für Islamische Theologie unterzeichnet.

(2) Bei einer Veröffentlichung der Dissertation durch einen gewerblichen Verleger oder in einer Zeitschrift kann der oder die Vorsitzende die Ausstellung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung innerhalb zweier Jahre gewährleistet ist.

(3) Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin wird der Urkunde eine Übersetzung ins Englische beigelegt, die auch Erläuterungen zum Inhalt des Promotionsstudiums enthält.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und damit von dem oder der Promovierten das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

(5) Die Urkunde kann, wenn mindestens 50 Jahre seit der Ausstellung verstrichen sind, mit entsprechend abgeändertem Wortlaut erneuert werden.

§ 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. ²Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin wird von je einem akademischen Lehrer oder einer akademischen Lehrerin der beiden beteiligten Universitäten betreut. ²Der Betreuer oder die Betreuerin aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichterstatter oder Zweitberichterstatterin bestellt, bei dessen oder deren Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. ³In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Tübinger Betreuer oder die Tübinger Betreuerin der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied des Zentrums für Islamische Theologie am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.

(3) ¹Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung des Tübinger Betreuers oder der Tübinger Betreuerin oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. ²In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

(4) ¹Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professoren oder Professorinnen der ausländischen Universität als Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden. ²Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(5) ¹Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. ²Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. ³In allen Fällen ist zu vermerken, dass der oder die Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können. Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 21 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades

(1) ¹Versucht der Bewerber oder die Bewerberin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ (4,0) bewertet bzw. abgelehnt. ²Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. ³In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung kann er eine Wiederholung dieser Prüfung (§ 15 Abs. 1) ausschließen.

(2) ¹Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber dem Bewerber oder der Bewerberin, dass dieser oder diese bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. ²Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. ³Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 22 Einsicht in die Promotionsakten

(1) ¹Der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten einzusehen. ²§ 11 Abs. 4 (bzw. je nach getroffener Regelung § 12 Satz ³ bleibt unberührt.

(2) ¹Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu richten. ³Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von dem oder der Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen“ in Kraft. Auf Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits angenommen waren, findet § 4 Absatz 2 Nummer 3 keine Anwendung."

Tübingen, 2. Mai 2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage: Musterpromotionsvereinbarung für Doktorandinnen und Doktoranden des Zentrums für Islamische Theologie (§ 4 Abs.2)

Promotionsvereinbarung für Doktorandinnen und Doktoranden des Zentrums für Islamische Theologie der Universität Tübingen

Zwischen der Doktorandin Frau/dem Doktoranden Herrn
und
1. Betreuerin Frau/1. Betreuer Herrn
2. Betreuerin Frau/2. Betreuer Herrn
wird folgende Promotionsvereinbarung getroffen.

§ 1 Dissertationsprojekt und Zeitplan

Titel des Dissertationsprojekts:.....
.....
Beginn der Promotion:
Geplantes Ende der Promotion:
Mindestens einmal jährlich berichtet die Doktorandin/der Doktorand der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer in Form eines Betreuungsgesprächs und eines Berichts über den Stand des Dissertationsprojekts. Abweichend davon kann ein dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin/des Doktoranden angepasster kürzerer Berichtszeitraum vereinbart werden.
Als jeweiliger Berichtszeitraum wird festgelegt:
Der Berichtszeitraum ist nach jedem Bericht zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.

§ 2 Individuelles Studienprogramm

Die Doktorandin/der Doktorand erhält die Möglichkeit zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Zentrums für Islamische Theologie zur Qualifikation der Doktorandinnen und Doktoranden.
Darüber hinaus wird folgendes vereinbart:
.....
.....
.....

§ 3 Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuerinnen / Betreuer verpflichten sich zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 4 Regelung zur Lösung von Streitfällen

Bei Streitfällen zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den Betreuerinnen / Betreuern können sich die Betroffenen insbesondere an den Ombudsmann gemäß § 2 Abs. 7 PromO wenden.

§ 5 Begutachtungszeiten bei Abgabe der Dissertation

Bei Abgabe der Dissertation werden zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den Begutachtenden Begutachtungszeiten festgelegt. Sie sollen für das Erstgutachten sechs Monate, für das Zweitgutachten drei Monate nicht überschreiten.

§ 6 Ausfertigungen

Exemplare der Promotionsvereinbarung erhalten die Doktorandin/der Doktorand, die Betreuerinnen / Betreuer sowie das Dekanat des Zentrums für Islamische Theologie.

Ort, Datum, Unterschrift

Doktorandin/Doktorand

Erstbetreuerin/Erstbetreuer

Zweitbetreuerin/ Zweitbetreuer

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Islamische Theologie im Europäischen Kontext“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) (Neufassung)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. 108), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S.396), hat der Senat der Universität Tübingen am 28. April 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Masterstudiengang „Islamische Theologie im Europäischen Kontext“ die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli beim Studentensekretariat der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Wilhelmstrasse 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) das Zeugnis eines grundständigen Studiengangs in Islamischer Theologie, Islamwissenschaften oder in einer verwandten Sozialwissenschaft in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.

Sofern das Zeugnis nicht vorliegt, ist der Nachweis zu erbringen, dass zum Zeitpunkt der Bewerbung die im Rahmen eines grundständigen Studiengangs erforderlichen Leistungen erbracht sind; Näheres regelt Absatz 3;
 - c) tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs;
 - d) ein maximal zweiseitiger schriftlicher Bericht mit Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums;

- e) Nachweise über die geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 6;
- f) ggf. Nachweise über besondere Leistungen in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang geben. Hierzu gehören insbesondere auch Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- oder Praxiserfahrung, wichtige interdisziplinäre und interreligiöse Kompetenzen und längere Studien- oder Forschungsaufenthalte in muslimischen Gesellschaften.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Vom Zentrum für Islamische Theologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen den Professorinnen und Professoren angehören; ein Mitglied gehört der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiter an. Die Mitglieder werden vom Zentrumsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission ist die oder der Vorsitzende der Studienkommission des Zentrums für Islamische Theologie; der Vorsitz kann an eine Professorin oder an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor der Universität Tübingen aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

- a) Der Zugang zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Masterstudiengang steht Bachelor-Absolventinnen und Bachelor-Absolventen aller deutschen und ausländischen Universitäten offen, die über einen ersten Abschluss im Fach Islamische Theologie, Islamwissenschaften bzw. in verwandten Religions- und Sozialwissenschaften oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügen.
- b) Kenntnisse in Englisch (mindestens B2 des GER) durch einen der folgenden Nachweise belegen:
 - TOEFL Test (mindestens Gesamt-Score von 87 des Internet-Based-TOEFL (TOEFL iBT));
 - IELTS (mindestens 5,0 Gesamt-Score);
 - Cambridge Certificate of Advanced English Test (Grade A oder B);
 - Sprachzeugnis des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes (DAAD) (mindestens Niveau (c) (entspricht etwa Sprachkompetenzstufen des Europarates B2) sowie
- c) Kenntnisse in Arabisch (mindestens B2 des GER) vorlegen können;
- d) einen Leistungsdurchschnitt von mind. 2,5 in ihrem vorherigen Bachelor-Studium vorweisen können.

Von der Nachweispflicht ihrer Sprachkenntnisse für die jeweilige Sprache ausgenommen sind Studierende,

- deren Muttersprache Englisch oder Arabisch ist;
- Studierende, die in einem EU/EWR-Land oder in der Schweiz im Rahmen eines Hochschulstudiums 30 ECTS in englischsprachigen oder arabischsprachigen Lehrveranstaltungen/Modulen erworben haben. Die Studierenden haben die Studiensprache der einzelnen Lehrveranstaltungen/Module nachzuweisen;
- Studierende, die ein ausschließlich englischsprachiges oder arabischsprachiges Erststudium erfolgreich absolviert haben;
- Studierende, die im Rahmen eines Hochschulstudiums im englischsprachigen oder arabischsprachigen Raum 30 ECTS erworben haben oder Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS oder äquivalente Leistungen erfolgreich absolviert haben. Die Studierenden haben die Studiensprache nachzuweisen;
- Studierende, die eine Hochschulzugangsberechtigung unter überwiegender Verwendung der englischen oder arabischen Sprache als Unterrichtssprache erworben haben.

Über die Vergleichbarkeit der unter lit. a) genannten Studienabschlüsse und die Qualifikation gemäß lit. c) entscheidet die Auswahlkommission.

- (e) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Universität Tübingen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Näheres ist in der Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) geregelt.

§ 7 Kriterien für die Auswahl und Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl für den in § 1 genannten Masterstudiengang erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in den Absätzen 2 bis 3 genannten Kriterien.

(2) Die Studienleistungen des ersten Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt.

(3) Besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang geben. Hierzu gehören insbesondere auch Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- oder Praxiserfahrung, wichtige interdisziplinäre und interreligiöse Kompetenzen und längere Studien- oder Forschungsaufenthalte in muslimischen Gesellschaften.

§ 8 Erstellung der Rangliste

(1) Unter den Bewerbern und Bewerberinnen wird gemäß der Kriterien für die Auswahl nach § 7 eine Rangliste anhand der Ergebnisse gebildet. Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 26 Punkte. Diese errechnet sich wie folgt:

- a) Bewertung der Studienleistungen des zur Zulassung berechtigenden Erststudiums bis zu 16 Punkten. (Schlüssel: Note 1 = 16 Punkte bis Note 2,5 = 1 Punkt);

BA-Note	Punkte	BA-Note	Punkte	BA-Note	Punkte	BA-Note	Punkte
1,0	16	1,4	12	1,8	8	2,2	4
1,1	15	1,5	11	1,9	7	2,3	3
1,2	14	1,6	10	2,0	6	2,4	2
1,3	13	1,7	9	2,1	5	2,5	1

- b) Bewertung sonstiger besonderer Leistungen (z.B. einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung, Preise und Auszeichnungen für Qualifikations- oder andere wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen) insgesamt bis zu 10 Punkten;

(2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Absatz 1 a) und b) erreichten Punktzahlen.

(3) Auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise gemäß Absatz 1 wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt. Der Rektorin oder dem Rektor wird von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission die Rangliste für die Reihenfolge bei der Zulassung empfohlen. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, der Universität Tübingen. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Islamische Theologie im Europäischen Kontext“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) vom 17.06.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/2014, S. 187) außer Kraft.

Tübingen, den 28.04.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. 108), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S.396), hat der Senat der Universität Tübingen am 28. April 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 17.06.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/ 2014, S. 182) wird nachstehend geändert.

Artikel 1

In § 3 **Form des Antrags** wird in **Absatz 2**

1. ein neuer **Unterabsatz d)** folgenden Inhalts eingefügt, wobei die nachfolgende Buchstabenfolge angepasst wird:

„d) den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER);“
2. Der **Unterabsatz h)**, bislang g), wird wie folgt gefasst:
„h) entsprechende Nachweise der aus § 3 Abs. 2 a) bis f) geforderten Unterlagen müssen geführt werden.“

Artikel 2

In § 3 **Form des Antrags** wird **Absatz 3** wie folgt gefasst:

- „(3)¹Der Nachweis entsprechend § 3 Abs. 2 d) kann beispielsweise geführt werden durch:
- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, soweit dieses den entsprechenden Nachweis mit einschließt;
 - das Zertifikat eines anerkannten einschlägigen Sprachtests (TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate, UNICert);
 - den Nachweis einer mindestens dreijährigen Schulbildung (Sekundarstufe) in einem englischsprachigen Land bzw. Landesteil;
 - den Nachweis der Muttersprache Englisch.
- ²Andere vergleichbare Nachweise können von der Auswahlkommission anerkannt werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 28.04.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. 108), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S.396), hat der Senat der Universität Tübingen am 28. April 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 21.02.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4 /2013, S. 131) wird nachstehend geändert.

Artikel 1

1. In **§ 3 Form des Antrags** wird in **Absatz 2 im Unterabsatz b)** im **Satz 1** das Wort „B.A.-Studiengangs“ durch die Worte „Bachelor-Studiengangs“ ersetzt.
2. Ferner wird der **Satz 2** wie folgt gefasst:
„Die Gesamtnote des Abschlusses muss mindestens 2,5 betragen bzw. einer Note von mindestens 2,5 entsprechen.“
3. Der **Unterabsatz c)** wird wie folgt gefasst:
„ein Transcript of Records des Bachelor-Studiengangs;“
4. Der **Unterabsatz d)** wird wie folgt gefasst:
„eine tabellarische Aufstellung der Nachweise von Vorkenntnissen in quantitativen empirischen Forschungsmethoden und quantitativer psychologischer Diagnostik (Klassische Testtheorie);“
5. Der **Unterabsatz e)** wird wie folgt gefasst:
„eine tabellarische Darstellung des Werdegangs (z.B. Diploma-Supplements, Praktika, Berufsausbildung, berufliche Tätigkeiten, Studienaufenthalte im Ausland, Sprachprüfungen);“
6. Der **Unterabsatz f)** wird wie folgt gefasst:
„einen Nachweis der Teilnahme am webbasierten Studienberatungsangebot (Self-Assessment) zum Masterstudiengang;“
7. Der **Unterabsatz g)** wird wie folgt gefasst:
„entsprechende Nachweise der aus § 3 Abs. 2 a) bis f) geforderten Unterlagen müssen geführt werden.“
8. Der bisherige **Unterabsatz g)** wird **Unterabsatz h)**.

Artikel 2

Der **§ 6 Auswahlkriterien** wird folgendermaßen neu gefasst:

„Zu dem in § 1 genannten Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die Bachelor-Prüfung in einem erziehungswissenschaftlichen, psychologischen oder soziologischen/sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder einen Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang in einem Nachbarfach gemäß § 3 Abs. 2 b) mit der Note „2,5“ oder besser bestanden hat und Leistungen in quantitativen empirischen Forschungsmethoden und quantitativer psychologischer Diagnostik (Klassische Testtheorie) im Umfang von insgesamt mindestens 9 ECTS-Punkten nachweisen kann. Anhand der Abschlussnote erfolgt sodann eine Vorauswahl. Anschließend werden Auswahlgespräche geführt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 28.04.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 28.04.2016 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.05.2016 erteilt.

Artikel 1

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird in § 5 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Der Abschluss im Studiengang kann auch durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden, indem in englischsprachigen Lehrveranstaltungen genügend Leistungspunkte für einen Abschluss erworben werden können, alle Pflichtveranstaltungen in englischer Sprache gehalten werden und in diesen vorstehend genannten englischsprachigen Lehrveranstaltungen und Pflichtveranstaltungen die Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache absolviert werden können.“

Artikel 2 – Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Master-Studium im Master-Studiengang Nano-Science an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

Tübingen, den 10.05.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor